Bavar. 40
18

Bav. 18.

4°

Abhandlung

R

Beurkundete Abhandlung

über den Bestand

der ältern und neuern

Edelmannsfreyheit

in Baiern,

und

wie sie dem baierischen Ritter- und Adelstand,
vorzüglich den alt- adelich Baierischen Geschlechtern
ohne Ausnahm und unbeschränkt,
zustehen.

Nebst Beylagen.

München im Jahre 1807.

Gedruckt mit Zängl'schen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Die Freyheitsbriefe der baierischen Landstände haben überhaupt das Unglück gerne mißverstanden zu werden, je nachdem entweder sie nicht zum Zweck behagen, oder man sich die Mühe nicht nehmen will, ihren wahren Sinn aus der Geschichte, und ihrer nächsten Veranlassung zu erforschen. Unter dieser, und jener Ansicht hält man sie vorerst für blosse Gnadenverleihungen, da man doch bey besserm Willen und mehrerer Geschichtskunde sich leicht überzeugen könnte, daß sie, beynahe alle, nur blosse Bestättigungen dessen sind, was schon ehevor war. Vorgriffe von Seite der Landesfürstlichen Räthe und Beamten, welche die Erweiterung der Herzoglichen Rechte sich zu einem Verdienst rechneten, ohne sich um etwas mehrers zu bekümmern, haben häufige, und fortwährende Gravamina der Stände veranlasset; diese glaubten, dagegen in brieflichen Urkunden (die man in der Folge Freyheitsbriefe nannte) ein Sicherungsmittel ihrer Rechte zu finden; leider! daß der Verlauf der Geschichte nur zu viel bewähret, daß sie sich geirret haben.

Eben dieses unglückliche Schicksal theilet unter ihnen in gewisser Maaß der sogenannte 60ste Freyheitsbrief de ao. 1557, insofern man ihn als das Fundament der baierischen Edelmannsfreyheit halten will.

Ich behandle hier nur die Rechte des baierischen, und vorzüglich des altbaierischen Ritter- und Adelstandes auf seinen eigenthumlich-grundbaren sogenannten einschichtigen Gütern, oder, besser zu sagen, auf des baierischen Edelmanns, ausser dem Verband mit seinen Hofmarken, in den Landesfürstlichen Landgerichten entlegenen eigenthumlichen Grund-Unterthanen. Es versteht sich sohin zwar von selbst, daß hier von ältern oder neuern Hofmarken und Edelsitzen, — von dem Landesfürstl. Rechte, dergleichen neu zu erheben, oder unter einer besondern Beschränkung zu concediren, — gar nicht die Rede seye; ich

A muß

muß dieß aber doch noch ausdrücklich voraus erinnern, um in der Folge nicht entweder mißverstanden, oder gar eines Widerspruchs, oder einer Inconsequenz beschuldiget zu werden.

§. 1.

Die Edelmannsfreyheit auf den befraglichen einschichtigen Gütern ist weit älter als der 60ste Freyheitsbrief de ao. 1557. Um mich nicht zu tief in die alte Geschichte zu verliehren, fange ich den Beweis dessen mit einer Constitutions-Urkunde, nämlich mit Herzogs Ludwig Landesordnung vom Jahre 1474. an. *)

Diese Landesordnung des Herzogs Ludwig zu Landshut enthält (in dem officiellen Abdruck p. 499.) folgendes:

a. „Wir wollen auch, wo einer sein eigen Gut durch einen Schein „Erbrecht macht, und dadurch der Herrschaft ihre Obrigkeit vermeint zu nehmen, und Abzug zu thun, ob das ein Edelmann „thäte, so soll er darum nach Laut der Freyheit, — wo aber das „ein Burger oder Bauer thäte, der soll darum sonst ausserhalb „der Freyheit gestraft werden.

b. „Welcher Edelmann aber auf seinem freyen Gut Erbrecht giebt, auf „dasselbe Gut sollen unsere Obleute nichts legen;

c. „Doch uns vorbehalten: (Erstens) „ob der Bauer, so auf solchen „vererbten Gut säße, unser eigen wäre, unsere Leibsteuer, „(Zweitens) und ob er eigene Güter hätte, ausserhalb solcher „bemeldten Erbrecht, unser Obrigkeit und Gerechtigkeit."

Diese

---

*) Ich nenne diese Landesordnung de ao. 1474. eine Constitutions-Urkunde, weil sie Form: „mit Verwilligung seiner Landschaft" gemachet worden, wie dieses die ao. 1501. ebenfalls mit zeitigen Rath der Herzoglichen Räthe, und etlicher Landleute, von allen Ständen, errichtete Herzog Georgische Landesordnung gleich im Eingang ausweiset. — Sie wird im Landschaftlichen Archiv in Originali aufbewahret, und ist im 7ten Band der Baierischen Landtags Handlungen p. 475. seqq. offiziel abgedruckt.

Diese wichtige Stelle biethet mehrere geschichtlich- und rechtliche Schlußfolgen dar:

Ad a. Der erste Fall wird bestrafet bei dem Edelmann laut der Freyheit, weil etwas zum Schein geschieht, um der Herzoglichen Obrigkeit und Gerechtigkeit einen Abbruch zu thun. Es sind nämlich Fälle vorgekommen, daß einige Besitzer frey eigener Güter sich nur auf den Schein als Erbrechter des Adels angegeben, und erklärt haben, — und daß selbst ein und der andere vom Adel damit einverstanden war, oder gar mitgewirket habe, wodurch dann (wegen der schon vorlängst bestandenen Edelmannsfreyheit des baierischen Adels in corpore) den Herzogen und Landesfürsten die Obrigkeit, so anders entzogen wurde. Herzog Ludwig wollte also, daß in solchen Fällen sowohl der Edelmann, als der Burger und Bauer gestraft werden solle: und mit Recht, denn es war ein actus fraudulentus, eine Scheinhandlung in fraudem et damnum tertii, scilicet Ducis. — Allein, die geschichtlich- und rechtliche Wahrheit erweiset sich hieraus, daß nicht bloß zu dieser Zeit (ao. 1474.) sondern schon vorlängst jene Edelmannsfreyheit des baierischen Adels in corpore existiret habe, nach welcher ihm bei seinen wahrhaft eigenthumlichen Grundholden die Obrigkeit, und andere Gerechtigkeit, z. B. die Scharwerk ꝛc. zugestanden haben; und daß der Adeliche, sobald er einen neuen wahren Grundholden überkommen hatte, zugleich die Obrigkeit, und andere aus dem Verhältniß zwischen den Grundherrn und Grundholden fließende Gerechtigkeiten über diesen und sein Erbrechtgut erhielte; sie kammen ipso facto auf ihn.

Ad b. Das so eben behauptete beweiset noch mehr der 2te Satz der Landesordnung, nach welchem auf das Gut, so ein Edelmann als sein freyes Gut auf Erbrecht giebt, die Herzoglichen Obleute nichts legen sollen. Endlich

Ad c. sind die ausgedrückten Vorbehalte entscheidend; da auf den einen Fall, wo der Erbrechtsbauer zugleich ein Herzoglicher Leibeigener (Servus proprie talis) ist, nichts weiters als der Leibzins, die Leibsteuer, — und auf den andern Fall, wenn der Erbrechtsgutsbesitzer des Edelmanns noch weiters, ausserhalb des Erbrechtsguts, eigene Güter (was man heut zu Tag walzende Stücke heisset) besitzt, nur auf diese die Obrigkeit und Gerechtigkeit vorbehalten werden konnte.

Diese Vorbehalte bestättigen als Ausnahm die dem Baierischen Adel in corpore et in singulis verfassungsmäßige Zuständigkeit der Obrigkeit und Gerechtigkeit ꝛc. auf ihre Grundholden, und grundbare Güter.

Daß unter dem Ausdruck Obrigkeit auch der Gerichtszwang verstanden werde, erhellet zwar von sich selbst; und wenn darüber ein Zweifel übrig seyn sollte, so hebt ihn Herzog Ludwigs Ausschreiben um Erkundignng über einige landschaftliche Beschwerden, und über landschaftliche Eingriffe in die landesfürstlichen Rechte in den im folgenden §. vorkommenden Artikeln gänzlich.

§. 2.

Diese nämliche Landesordnung Herzog Ludwigs v. J. 1474. liefert noch einen weitern Beweis von der Existenz der weit ältern Edelmannsfreyheit des baierischen Adels; und wenn man dabey zugleich die vorausgegangenen Handlungen erwäget, so wird man sowohl die Stelle der Urkunde selbst besser verstehen, als auch von der Sache selbst sich um desto mehr überzeugen.

Der Ritter und Adelstand beschwerte sich, Form:

„Wann ein Edelmann ein Gut kauft, von einem Gottshaus geistlich „oder weltlich, so will man es nicht damit halten, als mit Edelmanns„gut. Bittet gemeine Landschaft gnädiglich abzuschaffen, daß man es „füran mit denselben Gütern halte, als mit Edelmannsgütern, „Inhalt der Freyheit.

Baierische Landtags-Handlungen 7ter Band p. 273.

Der Rathschlag hierauf lautete folgendermassen:

„ist gerathschlaget, die Beschwerung laut des Artikels, unsern gnädigen „Herrn zu bitten, gnädiglich zu wenden."

Ebendaselbst p. 293.

Herzog Ludwig äusserte sich aber:

„Auf den Artikel, der Edelleute erkauften Güter antreffend, meinen wir, „nachdem wir auf etlicher Geistlichen-, Burger- und Bauerngütern „Vogtei Zins Gilt haben, so möchte auch seyn, daß wir auf et„lichen solchen Gütern das nicht hielten; darum erfodert unser

Noth-

„Nothdurft, uns darauf eigentlich zu erfahren, und alsdann ferner darin „unsere Meinung zu erkennen geben.“

Ebendaselbst p. 302 - 303.

In dem Finalredactions-Protokoll wurde sonach der Vortrag gefasset per Form:

„Ist unser Meinung, auf welchen Gütern wir Vogtei, Zins, oder Gilt „hätten, die sollten uns vorbehalten, und durch die Käufe und „Abwechslung nicht benommen seyn. Auf welchen Gütern „wir aber keine Vogtei, Zins oder Gilt hätten, wann dann dieselben „Güter einem oder mehr Edelleuten verkauft würden, die sollten ih„nen mit der Scharwerk nachfolgen. Was aber Güter den Geist„lichen, oder Bürgern, oder Bauern verkauft würden, davon sollte uns „die Scharwerk aber vorbehalten seyn.“

Ebendaselbst p. 331.

Hierin erscheinet der Grund einer Beschränkung der alten Edelmanns-freyheit, allein bloß in Bezug auf die Herzoglichen Vogtei- Gilt- und Zins-Unterthanen; in Hinsicht der ganz frey eigenthümlichen Grundholden des Ritter- und Adelstandes blieb die Edelmannsfreyheit in ihrer vollen Wirkung; sie wird hiedurch nur um so mehr bewähret.

In der Landesordnung v. J. 1474. selbst wurde dieses Final-Redaktions-Protokoll beynahe wörtlich aufgenommen, per Form:

„Wo wir auf den Gütern Vogtei Zins, oder Güllt haben, das soll „uns vorbehalltn, und durch die Kewff, oder Abwechsel nit benommen „seyn. Auf welchen Gütern wir aber kain Vogtei, Zins, noch Güllt „hetten, so dann dieselben Güter einem oder mehr Edelleuten „verkauft oder verwechselt wurden, die sollen ihnen mit „sammt der Scharwerk nachfolgen. Was aber Güter den Geist„lichen, Burgern oder Bauern verkauft wurden, darauf soll uns die „Scharwerk vorbehalten seyn, und folgen.“

§. 3.

In den vorausgegangenen Verhandlungen und Berathschlagungen zur angezogenen Landes-Ordnung v. J. 1474. finden sich noch mehr Stellen, welche über

diese

diese alte Baierische Edelmanns-Freyheit nähere Aufschlüsse geben. Ich will hievon nur einige ausheben.

Herzog Ludwig läßt in seinen Beschwerdspunkten gegen seine Landstände unter Andern herkommen, Form:

„Item, so die Edelleute etliche Erbgüter verkaufen, oder um ihr Seelenheil willen an Gotteshäuser oder sonst verschaffen, oder daraus Gilt zur „Meß stiften, oder auf andern Güter Leibgeding kaufen, so behalten sie „ihnen gleichwohl Pfenninggilt oder andere Gilt bevor, auf Meinung, „dadurch **Vogtherrn und Grundherrn** derselben Güter zu „bleiben."

B. L. T. H. 7ter B. p. 340 u. 350.

Ferner beschwerte sich Herzog Ludwig:

„Item wo wir auf unsern Gründen Urbar oder Eigen Leute haben, „in der Edelleute Hofmark sitzend, will man Uns die Scharwerk von ihnen nicht folgen lassen, wiewohl wir es dem Edelmann hievor im Landgericht gestatten."

Ebendaselbst p. 342 u. 354.

Unter jenen Punkten, welche Herzog Ludwig einer nähern Erkundigung untergestellet hatte, lautet einer, Form:

„Item ob icht Edelleute oder andere ihre eigenen Güter durch „einen Schein zu Erbrecht gemacht, und dadurch uns unsre Obrigkeit genommen, und Abzug gethan hätten, eigentlich zu erfahren."

Ebendas. p. 348. Mehrere dergleichen Punkte, welche hieher Bezug haben, können L. c. p. 355 u. 356. nachgesehen werden.

Unter den Artikeln, welche Herzog Ludwig an alle Pfleger, Landrichter, und Richter um Erkundigung hinausgegeben hat, findet man auch folgenden sehr merkwürdigen:

„Item daß etliche Edelleute Messen auf ihren Gütern stiften, oder um

„ihr

„ihr Seelenheil willen Gilt oder Zinß daraus verschaffen, oder etliche ihrer „Güter verkaufen, und in dem allen ihnen eine kleine Gilt, als Hüh„ner, oder Stiftgeld darauf behalten, auf Meinung, daß dieselben „Güter nicht in unsern Gerichtszwang und Obrigkeit gezogen wer„den, sondern ihnen unter ihrer Obrigkeit, wie vor, bleiben „sollen."

Ebendas. p. 364.

Aus den bisher angeführten Punkten und Artikeln, welche um Erkundigung vorläufig theils vorgemerkt, theils ausgeschrieben wurden, — dann den weitern, der Landes-Ordnung v. J. 1474. unmittelbar vorausgegangenen Handlungen erhalten die aus dieser Landes-Ordnung angezogenen Stellen ihre volle Erklärung; der schon frühere landesverfassungsmässige Bestand der Edelmanns-Freyheit in Baiern wird schon hiedurch nicht nur dargethan, sondern auch erwiesen, daß nicht bloß die Scharwerksrechte (die sonst Landgerichtische Scharwerk betreffend) sondern auch die Obrigkeit und Gerichtsbarkeit Bestandtheile dieser alten Edelmanns-Freyheit machten. *) Man wird auch hier schon bemerken, daß diese der Edelmanns-Freyheit anklebende Scharwerksrechte ganz von jenen Scharwerksrechten verschieden seyen, welche aus dem Verhältniß zwischen Grundherrn, und Grundholden fliessen. Man wird ferner bemerken, daß diese Obrigkeit und Gerichtsbarkeit sich ebenfalls von der Hofmarchlichen, und der Dorfgerichtlichen sehr unterscheide, und für sich eine dritte Classe bilde.

Doch ich begnüge mich nicht mit dieser constitutionellen Urkunde, um die frühere Existenz der Edelmannsfreyheit in Baiern darzuthun, sondern setze diesen

*) Man wird nun auch die Stelle in dem Bundbrief de dat. Landshut, Samstag vor Maria Geburt 1394 leichter verstehen, wo gesagt wird: „Wer aber der wäre, der sein Sigl an den Brief „nit hängen wollt, über desselben Läwt und Gut soll und mag die Herrschaft, „ihr Vizdom, Richter und Amtleut wohl richten, und der soll der obgenannten Gnad, Rechten und Brief in keiner Weis genüssen."

Nach dem Original im Landsch. Archiv; in des verdienstvollesten v. Pliening Ausgabe der 9te, in der neuern Ausgabe der 19te Fr. Brief.

diesen Beweis mit in Chronologischer Ordnung gereihten Documenten ferner fort. **)

§. 4.

Eine andere constitutionelle Urkunde ist des Herzogs Georg von Landshut Landes- und Gerichts-Ordnung vom J. 1501. Sie ist in den Officiel in Druck gelegten Landtags-Handlungen B. 13. p. 261 seqq. aus zwo alten Abschriften dem Publikum mitgetheilet.

Dieser Landes- und Gerichts-Ordnung ist jene seines Vaters des Herzogs Ludwig v. J. 1474. eingeschaltet worden, und zwar deswegen, weil deren Artikl, Form:

> „durch unsere Amtleute, als mehrmal an uns gelangt, etlichermassen „in Vergessenheit gekommen, und deshalben nicht Folge „geschehen ist; *) darum so haben wir dieselben unseres Herrn und „Vaters Landes-Ordnung in diese unsere nachgeschriebene neue Ordnung, „der Artikl halben, darin begriffen, soviel deren in solcher unserer Ord- „nung nicht geändert sind, ziehen, und begreiffen lassen, damit sich „Niemand der Unwissenheit entschuldigen möge."

Es sind sofort auch hier jene Stellen, welche in den eben vorgehenden §§en ausgehoben wurden, unverrückt stehen geblieben.

Nach

**) Daß auch schon um diese Zeit, wenn auswärtige Edelleute sich in Baiern ansässig machten, der Baierischen Edelmanns-Freyheit in besondern Herzoglichen Urkunden Meldung geschehen, beweiset folgende Stelle aus Hundii Stammenbuch IIIr Th. Mspt., bey der Familie vom Roß, per Formalia:

> „Sollten alten Herrengeschlechts seyn, von Venedig heraus; ein aufsteigend oder springen- „des Roß im Schild. — Anton kauft aus Fürbitt Erzherzogs Sigmund von Oesterreich „vom Herzog Albrechten das Schloß und Hofmark Hadmating, (Harmating) cum perti- „nentiis, wie S. Fürstl. Gden. das zuvor von Leonharten Eglinger erkauft; giebt ihm „auch alle andere Edelmanns-Freyheiten, doch vorbehaltlich der Lehenschaft. „Anno 1480."

*) Die Gravamina der Stände vom J. 1501 (ebendas. p. 156 — 189. von Nro. 1 — 73) bewähren dieses sattsam; es ist nur zu sehr zu bedauern, wenn dergleichen lapsus memoriae so oft, und so allgemein wieder erscheinen.

Nach dieser Einschaltung folgen die neuen Artikl, welche jedoch in Hinsicht des gegenwärtig zu behandelnden Gegenstandes nicht im mindesten etwas von der Landes-Ordnung des Herzogs Ludwig v. J. 1474. abändern. Sollte Jemand hierüber wegen dem neuen Artikl: um Spruch zu einer Herrschaft Bauern, auf einen Augenblick in Zweifel gerathen, so darf nur bemerket werden, daß der Ausdruck: Herrschaft, damals **) nie für, oder statt: Edelleute, gebraucht wurde, sondern daß hier der Ausdruck: Herrschaft, die regierenden Herzoge ***) bedeute, und auf jene Herzoge anzuwenden ist, welche vermög ihrer Saalbücher in des Herzogs Georgs Landes-Antheil Grundunterthanen hatten; mehrer hievon zu sagen, scheinet ganz überflüssig.

Nur noch die Bemerkung will ich hier anfügen, daß dieser neue Artikl auch in der Folge der erklärten Landes-Freyheit v. J. 1508. eingeschaltet wurde, und zwar mit dem Beysatz: „ist der Landschaft, sonderlich denen, die es vor nicht gehabt haben, zu Gnaden zugelassen ꝛc.“ Dieser Beysatz stunde nicht in dem landschaftlichen Projekt, sondern er ist vom Herzog Wolfgang beygesetzt worden; (Landt. Handl. B. 17. p. 73 und 86). Der Landschaft konnte dieser Beysatz ganz gleichgültig seyn, theils weil er die baierischen Edelleute selbst nicht direkte betheiligte, (denn für diese war ein besonderer Artikl, um Güter ausserhalb der Hofmark, bestimmt) theils weil er in der That auch denen, welche der Artikl betheiligen möchte, nicht nur nichts benimmt, sondern vielmehr das zugestandene ausgedehnter, und mit Beseitigung aller allenfallsigen Einwendungen bekräftiget.

§. 5.

Die erklärte Landes-Freyheit vom J. 1508. welche zum erstenmal in dem Ver-

**) Ich sage: damals; denn ich weiß gar wohl, daß nachhin nicht nur die Edelleute bey immer steigenden Tituln auch jenen der Herrschaft angenommen haben; sondern, daß auch dieser Artikl selbst, aus öfter sichtbaren Mangel einer kritischen Untersuchung, auf die Edelleute gedeutet, und urkundermässig angewendet worden ist.

***) Man vergleiche z. B. oben §. 1. Herzog Ludwigs Landes-Ordnung, gleich Anfangs im Auszuge a. u. s. w.

Versuche über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte, 1798. 8vo im Urkunden-Anhang Nro. III., und dann officiel in den Landtags-Handlungen B. 17. p. 73. seqq. gedruckt erschien, und welche in dem landschaftlichen Archiv in der Original-Ausfertigung aufbewahret wird, enthält ferners folgende sehr wichtige Beweisstellen:

„Um Güter ausserhalb der Hofmark.“

„Soll der Landesfürst aus vermöge des alten Herkommens auf „der Edelleute Gütern, und wo sie die Stift haben, auch „auf ihren Vogtgütern, die Scharwerk nicht, sondern die Edel-„leute dieselbe Scharwerk auf denselben ihren Gütern haben.“

„Wenn aber die Edelleute derselben ihrer Güter mit dem Eigen-„thum, und Gründen, oder aller Gilt, mit Vorbehaltung des Eigen-„thums, Prälaten, Bürger oder Bauern verkaufen, oder in „anderweg zustellen, darauf soll der Landesfürst nichts minder die „fürstliche Obrigkeit und Scharwerk haben.“

Es ist sohin auch durch diese Constitutions-Urkunde die Edelmanns-Freyheit des gesammten baierischen Adelstandes in corpore, und zwar nicht als etwas neues, sondern vermög alten Herkommens erwiesen; hienach gebühret den baierischen Edelleuten auf ihren einschichtigen eigenthümlichen Unterthanen die Obrigkeit und Scharwerk; der Landesfürst erhaltet entgegen die Obrigkeit und die landgerichtische Scharwerk erst dann, wenn die Edelleute diese ihre Güter an Prälaten, Bürger, oder Bauern verkaufen.

§. 6.

Die Erklärungen der Landesfreyheiten von den Jahren 1514. und 1516. setzen diesen Beweis fort; die hieher geeignete Stellen lauten:

a) in jener de ao. 1514.

„Es sollen die von Adel auf den Gütern, darauf sie die Stift „oder Vogtey haben, auch die Scharwerk haben, und nicht die „Fürsten.“

„Wenn

„Wenn auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, auch eines „Burgers oder Bauern Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines „Edelmanns Gewalt kommt, so soll dasselb Gut nachmals Edel„manns-Freyheit haben."

b) in jener de ao. 1516.

„Ist aus vermög des alten Herkommens durch uns zuge„lassen, daß die vom Adel auf ihren Gütern, die ihnen mit Stift oder „Vogtey zugehören, die Scharwerk sollen haben."

„Wenn aber die Edelleute dieselben ihre Güter mit dem Eigen„thum und Gründen, oder aller Gilt mit Vorbehaltung des Eigenthums, „Prälaten, Burger, oder Bauern verkaufen, oder in anderweg zustel„len: so sollen wir nichts minder die fürstliche Obrigkeit und „Scharwerk darauf haben."

„Wenn auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, auch eines „Burgers oder Bauern Gut mit dem Grund und Eigenthum in ei„nes Edelmannes Gewalt kommt, so soll dasselb Gut „nachmals Edelmanns-Freyheit haben. Herentgegen kommt „dann eines Edelmannes Gut mit dem Grund und Eigenthum „in eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, eines Burgern „oder Bauerns Gewalt, so soll es ein Landgerichts-Gut seyn."

Wie sehr aber auch die erklärte Landesfreyheit de ao. 1516. überhaupt, und sonderheitlich in diesen Artikln von den fürstlichen Rentmeistern, und Beamten überschritten worden, beweisen die vielen Gravamina des Adelstandes auf den Landtägen de ais. 1526. 1532. und besonders 1537., wodurch sich die Herzoge Wilhelm und Ludwig bemüssigt gefunden haben, ihre Beamte durch ein gedrucktes Generalmandat vom 9ten May 1537. anzuweisen, „der Landschaft Freyheit, und Erklärung, so wie die Lands-Ordnung bey ihren Pflichten gestraks und nach vermög des Buchstabens getreulich und fleissig zu halten."

Aber auch dieß Generale war nicht lange Zeit zureichend; es erschienen auf den folgenden Landtägen 1544. und besonders 1545. dann auch 1550. aber-

mal häufige Gravamina des Ritterstandes. Man suchte endlich diesem Wesen dadurch zu steuern, daß man die erklärte Landesfreyheit in eine bessere Eintheilung, und systematische Ordnung zu bringen trachtete; und so entstand die Erklärung der Landesfreyheit v. J. 1553.

§. 7.

Gleich im Eingang der mit Rath und Bewilligung der Landschaft verfaßten Erklärung der Landesfreyheit v. J. 1553. versicherte Herzog Albrecht, daß diese Erklärung nur besser geordnet worden sey, „doch also, daß an der rechten Substanz nichts verändert, son„dern bey dem Inhalt, und Verstand, wie sie ao. 1516. durch „Herzog Wilhelm und Ludwig erklärt und publicirt worden, gelassen, „und confirmirt seyn soll."

Was in dieser erklärten Landesfreyheit den Adelstand, und sonderheitlich in Hinsicht der einschichtigen Unterthanen, betrift, wird im IIten Th. 21. Art. derselben abgehandelt; dieser Artikl lautet:

„Insonderheit haben wir denen von Adel, und fürnemlich die solches „bisher nicht gehabt, aus Gnaden bewilligt, und zugelassen rc."

Hier bemerke ich, daß eben der Ausdruck: „und fürnehmlich die solches bisher nicht gehabt," gerade den Beweis liefere, daß der baierische Adel, welcher vermög alten Herkommens und constitutioneller Urkunden schon im rechtlichen Besitz der Obrigkeit und der Scharwerk bey seinen einschichtigen Unterthanen war, diese Bewilligung als keine Gnade annehmen wollte; für diesem war nach der angeführten Erklärung Herzog Albrechts an der rechten Substanz der vorigen Erklärung v. J. 1516. (worin dieser Beysatz nicht stunde, und auch für den baierischen Landadel nicht nöthig war) nichts geändert. Nur für jene neue Geschlechter, welche zu den baierischen bereits vorlängst berechtigten Landes-Adel nicht gehörten, konnte dieß eine Gnade seyn. Uebrigens beziehe ich mich auf das, was oben am Schluße des 4ten §vi wegen gleichen Beysatz angeführet worden ist.

In dem angezohenen Artikel wird nun weiter fortgefahren:

„Wo ihre einschichtige Güter, deren sie Eigenthümer und Grund-„herrn, ausser der Hofmarchen in unsern fürstlichen Landgerichten gele-„gen seyn, daß sie auf solchen ihren Gütern die Inventur, Vormund-„satzung, Pflicht, Rechnung, und Quittung, Theilung, und Verträg „zwischen den Erben zu machen, und zu fertigen, und die Irrungen „von wegen der Besitzung solcher ihrer eignen Güter gütlich zu ver-„abschieden, und welche sich desselben Abschieds beschwert „seyn vermeinen, sich deß für die fürstlichen Räthe, und „nicht für das Landgericht zu weigern haben sollen.

„Doch solle das, so von Inventur, Vormundsatzung, auch Aufnehmung „der Pflicht, Rechnung, und Quittung der Vormünder, desgleichen von „Theilung, und Verträgen gemeldt worden, allein verstanden werden, und „statt haben, so der abgestorbene Hintersäß, und seine Erben, „auf einen Edelmannsgut Erb- oder Leibrecht haben, oder so „er ein Freystifter gewest, so lang seine Erben bei dem Gut bleiben."

„Wenn aber dieselben Erben nachfolgend in währender Vormundschaft, „und ehe sich dieselb geendet, vom Gut abgestift, und ihrer Gele-„genheit nach hinwegzügen, alsdann, und nach solchen Abzug „solle derselb von Adel solcher Vormundschaft halber auch keine „Obrigkeit mehr haben, sondern es soll dem Gerichtsherrn, „darunter bemeldte Erben gezogen seyn, zustehen. Also daß „derselb die Vormundschafts-Rechnung, und anders, was die Nothdurft „und Billigkeit weiter erfodert, handeln, und verrichten soll. Doch dem „vom Adel als Grundherrn an seinen Grund und Boden, auch „ausständigen Gilten ohne Schaden."

Der 25ste Artikel im IIten Theile dieser erklärten Landesfreyheit lautet:

„Wo der Landschaft Hintersässen aigen, oder Vogtleut, in unsern fürst-„lichen Landgerichten sitzend, um bürgerliche Verbrechen oder „Händl ausser Malefiz, von jemand angezogen, oder angesprochen „werden, haben wir unser Landschaft zu Gnaden zugelassen, daß alsdann „unser Pfleger und Richter dem Herrn, darunter der Beklagte, oder

„Ange-

„Angesprochen gesessen ist, den Handl mit der Kürz zuschreiben, und
„begehren soll, den darum auf ein Tag, den ihm unser Amtleut be-
„nennen sollen, für sie zu Verhör oder Straf zu verschaffen.“

Dieß heißt: die fürstlichen Amtleute haben in solchen Fällen ex capite fori delicti die Compassirung zu begehren.

„Der 29ste Artikel im IIten Theile dieser Erklärung der Landesfreyheit lautet:

„Es ist auch vermög des alten Herkommens durch uns zugelas-
„sen, daß die von Adel auf ihren Gütern, die ihnen mit Stift zu-
„gehören, die Scharwerk sollen haben.“

Der 31ste Artikel lautet:

„Wo aber die Edelleute dieselben ihre Güter, mit dem Ei-
„genthum, und Gründen, oder aller Gilt mit Vorbehalt des Eigenthums
„Prälaten, Burgern oder Bauern verkaufen, oder in anderweg zustel-
„len, so sollen wir nichts minder die fürstlich Obrigkeit und
„Scharwerk darauf haben.“

Der 37ste Artikel lautet:

„Wann auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, auch eines
„Burgers oder Baurn Gut mit dem Grund und Eigenthum in eines
„Edelmanns Gewalt kommt, so soll dasselb Gut nachmals
„Edelmannsfreyheit haben. Herentwegen kommt dann eines
„Edelmannsgut mit dem Grund, und Eigenthum in eines Prälaten, oder
„eines andern Geistlichen, eines Burgers oder Bauers Gewalt, so soll es
„ein Landgericht-Gut seyn.“

Ich will nicht weiter ausziehen, was im 4ten Theile, in den Artikeln 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. und 25. wegen nachtheiliger Auslegung, und wegen genauer Beobachtung dieser erklärten Landesfreyheit so nachdrucksam, als bestimmt, vorgeschrieben wird. Nur muß ich noch bemerken, daß es ausser dem sonderheitlichen Titl, welcher für die Edelleute schon in ihrer Eigenschaft als Landadel lag, noch einen allgemeinen für Jedermann gelten-

geltenden Titulum acquirendae Jurisdictionis bey den sogenannten einschichtigen Unterthanen gab; hierüber enthaltet der 20. Artikel im II. Theil dieser erklärten Landesfreyheit folgende gesetzliche Vorschrift:

„Wer die Gericht auf ihren Untersassen, Vogtleuten, und Unterthanen „ohne rechtlich Ansprach im Gebrauch, nämlich 10 Jahr hätte hergebracht, bei denselben Gerichten sollen sie bleiben."

Nachdem dieser Art. 20. den Titulum praescriptionis decennalis für Jedermann festgesetzet hatte, folgte erst der 21. Art. Insonderheit u. s. w. für den baierischen Landadel. —

§. 8.

Durch das bisher angeführte ist sohin erwiesen, daß die Edelmannsfreyheit des baierischen Landadels auf den einschichtigen in den landesfürstlichen Landgerichten entlegenen Grundunterthanen weit früher als der sogenannte 60ste Freyheitsbrief v. J. 1557. landesverfassungsmäßig seye. Ich habe auch durch die ausgezohenen Selbstworte der Constitutions-Urkunden, und der vorausgegangenen Verhandlungen einsweil deutlich genug bezeichnet, welche Rechte diese Edelmannsfreyheit vorzüglich in sich begreiffe; ich könnte sohin über diesen Satz schliessen. Allein eben dieser 60ste Freyheitsbrief beståttiget das anführte selbst so offenbar, daß ich nicht umhin kann, auch aus diesem noch die Beweisstellen zu vermehren.

Herzog Albrecht gestunde dieß in dem 60sten Freyheitsbrief förmlich ein, und er konnte ja die kurz vorher Ao. 1553. selbst publicirte Erklärung der Landesfreyheit noch nicht vergessen haben. Er bekannte es nämlich in diesem Freyheitsbrief v. J. 1557. durch diese Selbstworte:

„Darauf wir uns — — — — — aber mit dem Stand der Ritter„schaft und Adels, welche hievor auf ihren einschichtigen „Landgerichtsgütern allerley Freyheit und Obrigkeit gehabt, „uns dießfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelassen, ver„eint und verglichen haben, wie folgt ꝛc. —

Hiemit

Hiemit glaube ich, den offenbarsten Beweis geliefert zu haben, daß keineswegs der 60te Freyheitsbrief v. J. 1557. die Basis der baierischen Edelmanns-Freyheit, sondern daß diese weit früher, in dem uralten landesverfassungsmässigen Herkommen, in früheren Landes-Constitutions-Urkunden, und Erklärungen der Landesfreyheiten gegründet seye.

§. 9.

Hienächst dürfte sohin die Frage entstehen, zu was dann bey dieser schon früher bestandenen Edelmanns-Freyheit der 60te Freyheitsbrief v. J. 1557. genützet habe? oder warum dieser gegeben worden ist? — Um diese Frage zu erläutern, ist es nicht nur zweckmässig, sondern sogar unumgänglich nothwendig, die Handlungen des Landtags v. J. 1557. als die Veranlassung dieser Urkunde so kurz als möglich anzuführen, und aus diesen erst die Urkunde selbst in ein helleres Licht zu stellen. Ich werde jenes in dem nächst folgenden §vo thun, und dieses in den nachfolgenden §§., soviel ich dermal meinem Zweck entsprechend glaube, zu leisten trachten.

§. 10.

Die auch schon ao. 1803., obgleich mit vielen Druckfehlern, erschienenen Landtagshandlungen v. J. 1557. enthalten in Bezug auf meinen zu behandelnden Gegenstand folgendes:

Herzog Albrecht stellte in seiner Landtags Proposition seinen unerschwinglichen Schuldenlast vor, und suchte dringend nach, daß ihm die Landschaft mit wesentlicher Hülfe, um das Ganze in Ordnung zu bringen, unterstützen möchte, da er außer dessen zum ewigen Nachtheil, Schaden und Spott etliche namhafte Stücke und Herrschaften vom Fürstenthum weggeben müßte.

In der Landschaftlichen Antwort nahmen die 2 weltlichen Stände die Religionsgegenstände vorzüglich auf, welche ich hier mit mehrern nicht berühren werde. Dann faßten sie diese sowohl, als alles übrige in einen mit dem Prälatenstand gemeinschaftlich erstatteten Landschaftlichen Bericht.

Hierin

Hierin wurde angetragen, daß allen 3 Ständen auf ihren einschichtigen Gütern, so in den Landgerichten gelegen, die niedergerichtliche Obrigkeit gelassen werden möchte, Form: „weil wir von den 3 Ständen so„wohl in Ob- als Unterland in allen Obliegen zugleich mit„einander heben und legen, auch deshalben billich gleich gehalten, „und wir all in gemein dessen fähig seyn sollen."

„Wenn nun den 2 weltlichen Ständen in den in causa Religionis gestellten Petitis, und allen 3 Ständen mit Zulassung der Hofmärklichen Obrigkeit auf besagte einschichtige Güter willfahret werden wollte, so wollen sie willigen, 300000 fl. anzulegen, durch ihre Verordnete einzubringen, und damit die Schulden bezahlen, so weit es reichet."

In der Fürstlichen Replic wird erwiedert, „daß die Anlegung von 300000 fl. weder nützlich, noch zur Hälfte zureichend seye; gem. Landschaft wolle sohin auf erspriesslichere Mittel denken, wogegen Se. Fürstl. Gdn. dankbar seyn werden.

„Das Begehren der 3 Stände wegen Hofmarks-Obrigkeit auf ihren landgerichtischen einschichtigen Gütern betr. wären Se. Fürstl. Gdn. zwar geneigt gegen bisherig vielfältige Hülfen sich willfärig zu bezeigen; allein die hieraus folgende Schmällerung der Fürstl. Obrigkeit, und des Kammerguts in Bezug der Strafen, der Scharwerken, Amts-Gefälle und Nutzungen, — der Abfall der Pflegen und Landgerichte, — die unter den Ständen selbst, wegen so sehr vermischten Besitzthum, entstehenden Zänke, und Rechtfertigungen, — die Belästigungen der meist zu weit entfernten Unterthanen, — und andere vorgetragene Ursachen mehr machen es Sr. Fürstl. Gdn. bedenklich, den Ständen die gebettene Gnade zu thun. Wollen aber die Stände unconditionirte Hülfe leisten, so will Se. Fürstl. Gdn. sich auf ihr Begehren soviel möglich, oder sonst mit solchen Gnaden weiter resolviren, und erzeigen, darob sie der Billigkeit nach zu Dank benügig seyn sollen."

Landsch. Duplic. „Die Stände können einen so schweren Schuldenlast nicht aufnehmen, welches sie auch vermög ihrer Freyheiten nicht schuldig; — doch erbiethen sie sich wiederholt, 300000 fl. anzulegen, und damit Fürstl. Schulden in

Capitali zu lösen. Neben dem haben von Sr. Fürstl. Gdn. wegen sie aus den Aufschlags-Gefällen durch ihre Verordnete noch eine namhafte Summe anzulegen, und werde Sr. Fürstl. Gdn. Kammergut hiemit, und bis die bewilligten 600000 fl. erstattet sind, von Jahr zu Jahr in 40000 fl. und mehr ungefährlich gebessert. Den Rest zu bezahlen, wollen Se. Fürstl. Gdn. selbst Mittel finden. — Hierauf wurden die beeden Bedingnisse sowohl in Hinsicht der Religions-Artikl, als der Hofmarklichen Freyheiten wiederholt."

Fürstliche Triplica. „Das Anerbiethen der 300000 fl. sey nicht genügend und ersprießlich; auch würden sie allein durch gemeine Landsteuer eingebracht, folglich aller Last auf den gemeinen Mann gelegt. Weil aber die Stände nicht geringe Freyheiten begehren, Se. Fürstl. Gdn. auch entschlossen seyn, so viel Ihnen und ihren Nachkommen leidentlich, und den Ständen unter sich fürträglich, sich einzulassen, so wollen sich auch die Stände selbst mit und neben den Unterthanen angreiffen, damit Sr. Fürstl. Gdn. nachfolgende Begnadung vergolten werde. Sie möchten nämlich die Verzinsung des Ueberrestes von 600000 fl. von den Gefällen des Aufschlags, und dazu wenigst 500000 fl. an dem Schuldenlast sammt Zinsung *annehmen*. *Den Ueberrest* der Schulden betr. begehren Se. Fürstl. Gdn. der Stände Rath und Hülf, und wollen auch das ihrige beytragen.

„Warum Se. Fürstl. Gnaden dem Begehren der Stände mit der Hofmarks-Obrigkeit nicht mitseyn können, darüber haben Sie die Gründe angeführt. Wenn aber die Stände dem Fürstl. Verlangen entsprechen, wollen Se. Fürstl. Gnaden mit Besserung der Freyheiten gegen die Stände und jeden insonderheit sich einlassen. Sie wollen

den Prälaten die Besieglung und Aufrichtung um fahrende Haab auf allen ihren landgerichtischen Gütern geben, u. s. w. —

„Denen von Adel und Ritterschaft, weil die hievor auf ih-„ren einschichtigen Gütern allerley Freyheit und Obrigkeit hergebracht, „die völlig Hofmarks-Freyheit auf denselben ihren ein-„schichtig landgerichtischen Gütern geben, die ihnen mit der „Stift und Eigenthum zugehören, gegenwärtig und zukünftig, doch derge-„stalten, da solche Güter hernach in der Prälaten, Burger, oder andere

„Hände

„Hände kommen, daß die Inhalt der Landesfreyheit wiederum „Landgerichtisch werden, sonsten sollen sie auf solchen Gütern die Hof„marks-Freyheit vermög der Lands-Erklärung und nachfolgender Ge„stalt haben; dieweil die von Adel zu Zeiten von ihren Gütern weit ent„sessen, damit nun von wegen des Hofmarks-Gerichts kein Mangel „erscheine, wollen Se. Fürstl. Gnaden, daß ein jeder über solche seine Land„gerichtische, itzt Hofmärkliche Güter solche Verordnung mit einem „tauglichen Richter thue, damit derselb in drey Meil Wegs zum weitesten mit „seiner häuslichen Wohnung zu finden, und anzutreffen sey; wo das aber „nit beschähe, und die Hofmarks-Herren denselben ihren Gütern auch „über drey Meil Wegs entsessen, soll alsdann auf der Kläger, oder wer zu „solchen ihren Unterthanen um persönliche Sprüch oder bürgerli„che Verbrechen ichts zu fodern oder zu sprechen hätte, Macht haben, „dasselb vor Sr. Fürstl. Gnaden Landrichtern fürzunehmen; und eben dieser „Ursach halb des Adels zu Zeiten weiten Entsessenheit, daß sie auch mit „Thuren und Gefängnissen zu solchen ihren einschichtigen Gütern in der „Nähe nit gefasst, die Gefangenen über die Landgerichtische Gründ führen „müssten, nehmen Se. Fürstl. Gdn. hiemit aus alle malefizi„sche Handlungen und Verbrechen, darin sollen Se. Fürstl. Gdn. „Pfleger, Landrichter, und Unteramtleut, wie vor Alter, gegen solche Unter„thanen, damit das Uebel gestraft, mit Fängniß und sonst zu handeln haben.

„Diese Sr. Fürstl. Gdn. Freyheit soll auch auf kein Landge„richtische Tafern verstanden werden, darin sich mehr dann ander „Ort Malefiz zutragen, Se. Fürstl. Gnaden, sonderlich im Oberland, von „Alter her den Umbgelt gehabt; und noch auch weder auf des Adels „Lehen, Vogt, oder mit den Prälaten, Burgern und andern Ge„meinschafts-Gütern, darauf sie kein Stift, oder doch dieselben nit „allein, sondern mit Prälaten, Burgern oder andern in gemein; und son„derlich wollten Se. Fürstl. Gnaden, daß zu Verhütung allerley Zerrüt„tung, auch Erhaltung guter Ordnung, es sey mit den Ehehaften, „Ob- und Hauptmannschaften und Gemeinden, allerding bey „alten Herkommen, und Gebrauch bleibe, — dergleichen soll es Sr. Fürstl. „Gnaden und den Ständen an den gesetzten und den geordneten Schar-

 werken,

„werken, Stroh⸗ und Futtersammlungen, Holzfärten ver⸗
„mög alten Herkommens und der erklärten Landsfreyhei⸗
„ten allerdings unabbrüchig seyn."

Dem Bürgerstand wurde die Berichtigung und Erweiterung des Burgfriedens zugesaget.

Landschaftliche Quatruplica.

„Die Stände wollen, wann ihren Petitis von Sr. Fürstl. Gnaden statt gethan werde, den Fürstl. Schuldenlast mit reinen 300000 fl. ringern, hiezu 100000 fl. sogleich, und die weitern 200000 fl. ehestens verwenden. Es war die Meynung niemal, diese Anlage auf die Unterthanen allein zu schlagen, sondern sie die Stände wollen sich hierin selbst auch angreiffen ꝛc. — Sofern Se. Fürstl. Gnaden sich auf obgedachte Beschwerden und Declaration willfährig resolviren, wollen sie auch die vorhin angebothene 300000 fl. noch mit 200000 fl. mehren, und zu Abzahlung der Schulden verwenden lassen."

Betreffend die Petita der Stände, so haben sie sich hier gesondert, und jeder Stand diese in eine besondere Nebenschrift Sr. Fürstl. Gdn. vorgetragen. Ich ziehe nur die des Ritter⸗ und Adelstandes hier aus.

„Nachdem Se. Fürstl. Gdn. der Ritterschaft und Adel auf
„ihren einschichtigen Gütern, so ihnen mit Eigenthum zugehören, und in
„den Landgerichten gelegen seyn, völlige Hofmarkliche Freyheiten
„zugeben, nehmen sie dieß mit Dank an, bitten aber zugleich um gnädige
„Erläuterung und Zulassung folgender Punkte:

1mo. Weil Se. Fürstl. Gdn. den Prälaten die Besieglung über die
„Fahrniß auf ihren Gütern zulassen, dadurch aber keinen an seinen vorha⸗
„benden Rechten präjudizirt werden solle, bitten sie, anzuhängen, daß die⸗
„selb jedem Stand, es seyen die Güter in Hofmarchen, oder Landgerichten,
„an seinen Vogteyen, Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, alten Gebrauch
„und Gewohnheiten unvergriffen seyn und bleiben sollen."

2do.

„2do. Die Ausnahm der in den Landgerichten gelegenen Tafernen „von dieser hofmarklichen Freyheit sey ihnen höchst beschwerlich, und „würde ihnen dabey mit den andern ihren einschichtigen Gütern wenig „geholfen seyn; demnach sollen die Tafernen auch eingezogen, und ihnen „hierauf gleiche Freyheit, wie auf den andern ihren Gütern zugelassen „werden.

„3tio. Obgleich die Malefizhändel Sr. Fürstl. Gnaden vorbehalten, „soll doch den Hofmarksherrn unverwehrt und zugelassen seyn, daß sie „in solchen Tafernen und einschichtigen Gütern nach den Verbrecher „greifen, ihn zu Verhaft bringen, über 3 Tag nit ver„halten, und folgends in das Landgericht antworten mögen, „wie dieß in andern ausgezeigten Hofmarken vermög der erklärten Lan„desfreyheit auch zugegeben ist."

4to. Dieser Punkt betrifft die Eingriffe der Fürstl. Pfleger und Richter in Sachen der der Ritterschaft und Adel zuständigen Lehenleut eunter sich allein, und wegen Versieglung um die Fahrniß auf den Lehengütern, so andern.

5to. Betrifft die Fürstl. Eigenleute in den Hofmarken, und die Einbringung des Leibgelds.

6to. Wo ein Geistlicher, Edler, oder sonst ehrlicher Mann in des Fürsten Ungnad fällt, daß er zur Verhör gelassen werde 2c.

7to. Besetzung der Fürstl. Regiment durch Landleute aus Ihnen.

8vo. Vorbehalt weitere Gravamina vorzutragen, und um Abstellung zu bitten.

Fürstliche Quintuplica.

„Die Besserung der Hülfe mit weitern 200000 fl. nehmen Sr. Fürstl. „Gnaden zu gnädigen Gefallen an; allein sie reichen nicht zu, weil die „Zinsen doch noch schwer Sr. Fürstl. Gnaden übrig blieben.

„Weil

„Weil die Stände, und sonderheitlich die Ritterschaft noch mehr „Freyheiten, welche unwiederruflich, ewig und immer währen sol„len, zu haben vermeine, so wolle sich gebühren, Sr. Fürstl. Gnaden auch „mit einer solchen Erstattung zu begegnen, deren Se. Fürstl. Gnaden und „und derselben Nachkommen fruchtbarlich beständig zu genüs„sen. Sie sollten also auf Mittel und Weg denken, damit Sr. Fürstl. „Gnaden verharrlich und völlig geholfen werde" rc. –

besonders wird der Mittel durch die Aufschlagsgefälle umständiger gedacht. —

Auf die Petita des Ritterstandes in Hinsicht der Freyheiten rc. folgte die Fürstliche besondere Resolution dahin:

„ad 1. Wollen Se. Fürstl. Gnaden einen besondern Artikel setzen, daß „diese neuen Freyheiten nit allein Sr. Fürstl. Gdn. sonst und in an„derweg unschädlich, sondern auch den andern Ständen samt und „sonders an ihren gemeinen und sonderbaren Freyheiten, alten Herkommen „und Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, es sey in Hofmarken „oder Landgerichten, allerding unvergriffen seyn soll; wie dergleichen Ar„tikel *gemeiner Landsfreyheit* ohne das auch einverleibt ist.

„ad 2. Können Se. Fürstl. Gnaden die landgerichtische Tafernen „nit begeben, in Bedenkung: die Prälaten, Burger und Bauern auch „viel Tafern in den Fürstl. Landgerichten haben, welche durch diesen Weg „desto eher in der Ritterschaft Hand kommen, wodurch Sr. Fürstl. „Gnaden Bueß und Frevel entgehen. Die Unordnungen würden bei „solchen Tafernen gefördert, weil die landgerichtischen Amtleut in solchen „nichts zu schaffen haben sollten, dagegen der Ritterschaft ganz unge„legen seyn würde, zu jeder Tafern einen Amtmann zu bestellen. —

ad 3. In simili im wesentlichen abgeschlagen, doch verwilligen Se. „Fürstl. Gnaden, daß dem Ritterstand und ihren Amtleuten zur ge„meinen Wohlfart auch unverwehrt seyn soll, nach den Uebelthätern „auf ihren einschichtigen Gütern zu greifen, und in Verhaft zu bringen, „doch daß sie dieselben von besserer Verwahrung wegen alsbald und „ohne Verzug in die Fürstl. Landgericht antworten, und über keinen „Landgerichtischen Grund führen; und weil solches den Fürstl.

Amt-

„Amtleuten auch solchergestalt zugelassen, daß, welcher Theil den „andern hierin vorkämme, von dem andern ungehindert seyn soll.“

ad 4. Sey keine Klag vorkommen, und gebe die Landesordnung ꝛc. die Maß und Ordnung ꝛc.

ad 5. Wegen den Leibeignen sey grosser Unterschied ꝛc.

ad 6. Können Se. fürstl. Gdn. sich nicht erinnern ꝛc.

ad 7. Es geschehe ohnehin, und wollen Se. Fürstl. Gdn. noch mehr darob seyn ꝛc. —

ad 8. Wollen Se. Fürstl. Gnaden vermög gemeiner Landesfreyheit mit Gnaden anhören. —

Gemeiner Landschaft Sextuplica.

Voraus kommen die Religionsgegenstände, und die Petita des Prälatenstandes. Dann wird in Hinsicht des Ritter- und Adelstandes vorgetragen:

„Wir von der Ritterschaft und Adel haben gebetten, uns die Hofmarchliche Obrigkeit auf unsern landgerichtischen Tafernen, wie „bey andern einschichtigen Gütern zuzulassen; *NB.* wo das nit seyn „soll, würde uns mit den andern Freyheiten wenig gegeben seyn, weil wir auf unsern Gütern allen Raiß, Steuer, „Musterung, Scharwerk, Inventur, Besieglung, Aufrichtung der Verträg, Abschied zu geben, und die Vormundsatzung hievor haben.

„Nachdem auch aus uns in guter Anzahl solche Hofmarks-Gerechtigkeit auf vielen Tafernen hievor also in ruhigen Gebrauch hergebracht, obgleich Euer Fürstl. Gnaden die übrigen denen auch gleich „seyn lassen, mögen wir nit gedenken, daß es zu sondern Abbruch Euer „Fürstl. Gnaden Kammergut reichen soll; — wir werden Leichtfertigkeit „nicht gestatten, minder Räuberey, und muthwillige Leute, wie wir dann „bisher unsere Hofmarchs und landgerichtische Tafernen, „darauf uns die Obrigkeit zusteht, nicht weniger rein gehalten „haben. Bitten nochmals unsere landgerichtische Tafernen von andern

„Gütern

„Gütern nit abscheiden, sondern in ebenmässiger Freyheiten bleiben „lassen."

„Der Malefiz halber, und daß Euer Fürstl. Gnaden uns von der „Ritterschaft und Adel gnädiglich zulassen, daß wir nach den Uebelthä„tern auf unsern einschichtigen Gütern greifen, und zu Ver„haft bringen lassen, so sich solches auf die Tafernen auch er„streckt, darzu uns unverwehrt ist, die Verbrecher, wie in „andern Hofmarken die erklärte Freyheit zugibt, bis in den 3ten „Tag zu erhalten, darnach ins Landgericht zu antworten, und daß „folgend andere Fälle, dann allein die, so in berührter Erklärung aus„drücklich benennt seyn, für malefizisch nit angezogen werden, sind wir „daran unterthänig ersättiget, — und mögen alsdann gedulten, „daß in solchen malefizischen Verbrechen Euer Fürstl. Gnaden Landamt„leut nach den Uebelthätern auf den Tafernen (doch allein denen, „die uns itzt von neuen gegeben werden, und den alten gar „nit) wohl greifen, und so sie dieselben ehe dann unsere Amtleut betret„ten, zu Fängniß bringen mögen; doch wo sich hernach befinden würde, „daß der Eingezogen nit malefizisch verbrochen hätte, daß derselb dem Hof„marksherrn zu gebührlicher Straf wieder verschafft werde."

Hierauf kommen die weitern Gravamina wegen den Lehen, wegen Herzogl. Ungnad; — endlich die Petita der Städt und Märkte. —

In Betreff des Fürstlichen Postulats wird dann fortgefahren:

„Sofern dann Euer Fürstl. Gnaden den Begehrn der Stände statt thun, sind wir des Erbiethens:

500,000 fl. Schuldenlast zu tilgen, gegen Schadlosbrief, und 75000 fl. von Aufschlägen zur Zinsen-Bestreitung in 3 Jahresfristen ad 25000 fl. beyzutragen.

Fürstliche Septuplica.

„Seine Fürstliche Gnaden nehmen die Besserung per 75000 fl. zu Bestreittung der Zinsen in 3 Jahresfristen zu Gnaden, Dank und Gefallen an; damit sey aber im Grund nicht geholfen. Die Stände sollen Sr. Fürstl.

Gnaden

Gnaden gegen solche ansehnliche Freyheiten billich mit einer stattlichen Vergleichung entgegen gehen; d. i. daß sie die Verzinsung der bewilligten 500000 fl. samt dem Zins des noch übrigen Restes an den 600000 fl. — sohin Capital und Zinse auf sich nehmen. Auch noch von Schulden ausser den Pfandschaften von mehr als 300000 fl. wollen die Stände Capital und Zinsen aus guten Willen und in Ansehung der begehrten Freyheiten übernehmen; Se. Fürstl. Gnaden wollen sie dagegen nicht nur itzt, sondern auch künftig mit allen Gnaden bedenken. —

Den Ritter- und Adelstand betreffend;

„Wollen Se. Fürstl. Gnaden ihnen das andere Begehren von wegen „Antwortung der malefizischen Gefangenen mit Gnaden zulassen, doch daß „dieselben dermassen verwahrt, damit die Uebelthäter zur gebührlicher „Straf gebracht werden.

„Wo sie aber der Tafernen halb auf itzigen Begehren zu verharren vermeinen, damit sie nun Sr. Fürstl. Gnaden gnädiges Gemüth „desto mehr spüren, wollen Se. Fürstl. Gnaden auf denen Tafernen, „so sie itzt mit Stift und dem Eigenthum in Besitzung ha„ben, mit Gnaden zulassen, doch dergestalt, und anders nit, dann „sofern sich die Ständ in obgesetzten Sr. Fürstl. Gnaden Begehren der „Verzinsung, auch des über die 800000 fl. bleibenden Schuldenrestes „halb gehörter ganz träglicher Gestalt durchaus willfärig erzeigen.

Landschaftliche Octuplica.

„Der begehrten Freyheit halber, daß Euer Fürstl. Gnaden uns von „der Ritterschaft und Adel die Malefizische Handlungen, dazu „auf den Tafernen, so uns itzt mit Stift und Eigenthum zugehö„ren, die hofmarchliche Gerechtigkeit gnädiglich zulassen, nehmen wir „zu unterthänigen Dank an, doch daß sich dieselb — nit allein auf die, so „wir itzt inhaben, sondern auch auf diejenigen, die hernach auf „uns kommen möchten, verstanden werde."

Die Willigung betreffend bliebe die Landschaft bey ihrem vorigen Offerto, nur wurden die auf 3 Jahr aus den Aufschlagsgefällen gewilligte jährliche 25000 fl. auf 4 Jahre erstrecket; jedoch immer conditionate.

Fürstliche Schlußschrift.

„Die Stände möchten statt den jährlichen 25000 fl. neben dem Capital die Verzinsung übernehmen, der Unterschied sey gering; — wo nicht, so sollten die 25000 fl. gleich mit eingehendem Jahr fliessen, und die 500,000 fl. in den nächsten 2 Jahren entrichtet werden. Wegen weiteren Schuldenlast hoffen Se. Fürstl. Gnaden, die Stände könnten künftige Zeit sich wegen deren Bezahlung gutwillig erzeigen. —

Von wegen der Tafern lassen es Se. Fürstl. Gnaden bey voriger Antwort. —

Gemeiner Landschaft Schlußschrift.

„Weil Euer Fürstl. Gnaden uns denen von der Ritterschaft und Adel „auf jetzigen unsern Landgerichtischen und eigenthümlichen Tafernen „die Hofmarchlich Obrigkeit, sammt den malefizischen „Handlungen hievor mit Gnaden bewilliget haben, und aber Euer „Fürstl. Gnaden wir in jüngster unserer Schrift unterthänig angebracht, daß „auch die Tafernen, so wir hinfüran an uns bringen, nit ausgeschlossen, „sondern mit gleicher Freyheit sollen eingezohen werden, bitten wir noch„mals, Euer fürstl. Gnaden wollen sonderlich auf hernach folgende unser „aller dreyer Stände noch weitere gehorsame Bewilligung mit Gnaden „zulassen, damit solche Hofmarchliche Obrigkeit auf allen unsern Landge„richtischen Tafernen und einschichtigen Gütern gegenwärtig und künftig „ohn Unterschied nachfolge.

Die von Sr. Fürstl. Gnaden postulirte Hülf betr. wurde statt der auf 4 Jahre bewilligten jährlichen 25000 fl., jedoch unter vorbemerkten Bedingnissen, angetragen, von den Aufschlagsgefällen alle Zinsungen von den gewilligten 500,000 fl., dazu auch von den 300,000 fl. und 12000 fl., so an den 600,000 fl. des Aufschlags noch pr. Rest bestehen, bis sie ganz abgelöset werden, ohne Sr. Fürstl. Gnaden Entgelt mit 5 pCt. von Aufschlagsgefällen zu entrichten und zu bezahlen. Die Abzahlung der Schulden wolle auch zu Ersparung der Zinsen möglichst beschleuniget werden rc.

Sr.

Sr. Fürstl. Gdn. letzte Erklärung.

Se. Fürstl. Gdn. bedanken sich wegen weitern Uebernahm der Zinsen von 812000 fl. —

„Dem Adel und Ritterschaft wollen Se. Fürstl. Gdn. aus dank„barlicher Zuneigung auch in ihrem Begehren, um Ueberlassung der Hof„marksfreyheit auf ihre jezige und noch künftige landgerichtische Tafern „statt thun, und hierüber die briefliche Urkund aufrichten.“

Der Schadlosbrief ddo. 22. Dec. 1557. zeiget, daß die Stände gegen Fürstl. Vergleichung und Mehrung ihrer Freyheiten um 812000 fl. Fürstl. Schulden zu bezahlen, und bis zur gänzlichen Entrichtung auch die Verzinsung dieser Summe zu 5 pct. übernommen haben.

Hierauf wurde der 60te Freyheitsbrief in Folge dieser Handlungen ebenfalls sub dato 22 Dec. 1557. ausgefertiget, von Kaiser Ferdinand den 2ten May 1559., von Kaiser Maximilian den 14ten Aug. 1565., und von Churfürst Carl Theodor noch untern 21ten März 1785. ausdrücklich und namentlich bestättiget.

§. 11.

Nun erst, nachdem man die Handlungen des Landtages de ao. 1557 im ganzen, d. i. in ihrem Entstehen, Fortgang, und Ende, genauer kennet, läßt sich mit Grunde beurtheilen, was dann eigentlich der sogenannte 60te Freyheitsbrief, als der Abschluß und das Resultat dieser Landtags-Handlungen, enthalte, was hiemit gegeben wurde, und in wie ferne sich diese in Wege des Vereins und Vertrages entstandene neue Urkunde von der vorlängst bestandenen Edelmanns-Freyheit unterscheide.

Man ersieht sogleich aus dem Anfang dieser Landtags-Handlungen, (so wie aus der ausgefertigten Urkunde selbst) wie es vorzüglich dahin gemeinet war, daß sich die zwo Stände-Classen, welche die Edelmanns-Freyheit nicht hatten, noch haben konnten, nämlich der Prälatenstand und der Bürgerstand, dem Stand der

Ritterschaft und Adels mehr gleich stellen wollten, weil sie bey den Staatsangelegenheiten und Bürden mit diesem auch Form: gleich heben und legen. Für den Prälaten- und Bürgerstand schickte es sich nicht wohl, die Edelmanns-Freyheit auf ihre in den Landgerichten entlegene Grund-Unterthanen zu begehren, schon das Wort, Edelmanns-Freyheit, war für diese, obgleich eben so verehrlichsten Stände-Classen, nicht geeignet; man verfiel sohin auf den Ausdruck: Hofmarkliche Rechte. Dieß konnte auch dem Ritter- und Adelstand nicht mißfallen, weil die Hofmarks-Rechte in den Erklärungen der Landesfreyheiten mehr bestimmt, und etwas ausgedehnter waren. Als aber die geihegte Absicht des Prälaten- und Bürgerstandes scheiterte, lief selbst der Adelstand Gefahr, für diese etwas mehr umfassende Namens-Wechslung einen Theil seiner vorlängst gehabten Edelmanns-Freyheit, Anfangs auf allen seinen grundbaren in den Landgerichten entlegenen Tafernen, dann aber nur auf den künftig derlei acquirirenden, durch einen Herzoglichen Vorbehalt zu verliehren. Am Ende stunde Herzog Albrecht von diesem versuchten Vorbehalt wieder ganz ab, und der Ritter- und Adelstand, welcher bisher bey seinen eigenthümlichen in den Landgerichten entlegenen Grund-Unterthanen angeführtermassen die Edelmanns-freyheit ausgeübet hatte, bekam nun bey diesen nämlichen Grund-Unterthanen auch die völlige Hofmarktische Gerechtigkeit und Obrigkeit. — Dieß ist das wesentlichste des sogenannten 60ten Freyheits-Briefes. — Wenn man auch einige dem Ritter- und Adelstand hieraus zugegangene mehrere Freyheit bezeichnen wollte, so möchte sich diese vorerst in der völligen Gleichstellung der Rechte und Freyheiten in Hinsicht aller und jeder Mitglieder dieses Standes, dann aber lediglich in Hinsicht persönlicher Sprüche, und bürgerlicher Verbrechen, besonders bey den Tafernen, und endlich in Hinsicht der Arrestirung der Uebelthäter äussern, welche Freyheiten oder Rechte dem altbaierischen Adel, theils nach dem bisher angeführten, theils nach dem Selbstgeständniß dieser Urkunde per Form: „insonderheit die es hievor nicht „gehabt, noch von Alter hergebracht" — grössern Theils schon wirklich zugestanden haben.

Dagegen wäre die Behauptung, daß der baierische Ritter- und Adelstand seine vorige uralte Constitutionsmässige Edelmanns-Freyheit durch diese Handlung verlohren hätte, und daß sie in die gegenwärtige neue Urkunde eingeschmolzen seye, ganz irrig. Schon niemals lag eine solche Absicht in den Landtags-

handlun-

handlungen v. J. 1557., sondern es handelte sich nach diesen, und nach selbstigen Geständniß der Urkunde um dankbare Vergeltung, um Mehrung der Freyheiten; es wäre sohin inconsequent geurtheilet, wenn man behaupten wollte, Herzog Albrecht habe die ihm und seinen Nachfolgern so wesentlich geleistete Hülfe in Worten zwar dankbar erkennen, in der That aber mit Benehmung der dem Corpori des baierischen Ritter- und Adelstandes vorlängst zugekommenen Rechte und Freyheiten erwiedern wollen; — und selbst der 60te Freyheitsbrief widerlegt eine solche Behauptung, indem sich hierin wiederholt auf die erklärte Landesfreyheit bezohen, und am Ende ausdrücklich angefügt wird: Form: „auch den Ständen an ihren alten Herkommen, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig." Die Folge davon ist, daß wenn z. B. der 60ste Freyheitsbrief gar nicht existirte, oder auf einen Baierischen adelichen Landstand nicht als anwendbar erachtet würde, doch diesem die vorlängst dem gesammten Baierischen Corpori des Ritter- und Adelstandes zugestandene ältere Edelmanns-Freyheit nicht benohmen werden könnte.

Den vollständigsten Beweis hievon liefern aber die landesfürstlichen Ausschreibungen an die Regierungen, und an die Pfleger und Richter ddo. 7ten Jan. 1558., womit Herzog Albrecht ihnen den 60sten Freyheitsbrief, als das Resultat der Landtagshandlungen, zur genauesten Nachachtung mittheilet; hierin steht die entscheidenste Selbstbekanntniß per Form: „welchergestalten wir —— „dem Stand der Ritterschaft und Adels — ihre Edelmanns-Freyheiten über „das, so hievor in unser Erklärung der Landesfreyheiten begriffen ist, auf ihren einschichtigen — Gütern gemehret haben." *) Die erklärte

*) s. Beylage I. a und b. — Diese Original-Aufsätze befinden sich noch in dem Landesfürstlichen Archivs-Tom. 52. Landschafts-Sachen v. J. 1558. fol. 14. u. 14r. Es ist auch nicht minder merkwürdig, daß auch Herzog Wilhelm in seinem Generalmandat v. 13ten July 1583., Raiß und Unterhaltung der Heerwägen, auch Holz- und Strohfärten derer von Adel Unterthanen betreffend, diese beede Gattungen der Edelmanns-Freyheit sehr wohl unterschieden hat. Er sagt im Eingang: „Wiewohl unsere Erklärte Landesfreyheit, sonderlich aber „die Concession, welche unser Herr Vater seel. verschienen 1557ten Jahres dem „Stand der Ritterschaft gethan, unter andern lauter ausweiset, weß sich unsere Landsassen von Adel auf ihren habend einschichtigen Gütern, in unsern Landgerichten gelegen, für Hofmarks-Obrigkeit, und Niedergerichtsbarkeit gebrauchen mögen." 2c. —

te Landesfreyheit, oder alte Edelmanns-Freyheit besteht sohin für sich selbst, mit oder ohne Theilnahme an den 60sten Freyheitsbrief; und dieß wird nur noch mehr bestärket durch die geschehene Inserirung der erklärten Landesfreyheit in das constitutionelle Gesetzbuch de ao. 1616., durch die Beziehung des neuern Codicis Maximilianei auf diese Erkl. Landesfreyheit, und durch die wiederholten Anweisungen und Verpflichtungen der landesfürstlichen Räthe und Beamten auf dieselbe.

Ich finde es dem ungeachtet nicht überflüssig, diesen Grundsatz in dem folgenden §vo Beyspielweise noch weiters zu erörtern.

§. 12.

Zu den vorzüglichern Rechten der schon ältern Edelmanns-Freyheit in Baiern gehören zum Beyspiel

a) die Obrigkeit, dann die Grund- oder Urbars-Gerichsbarkeit, und

b) der ausschliessende Genuß der Scharwerk auf den eigenthümlichen in den landesfürstlichen Landgerichten entlegenen Grundgütern der Edelleute.

ad a. Die Grund- oder Urbars-Gerichtsbarkeit, (von dem ohnehin notorischen Grundherrlichen Pfändungs-Rechte, dem uralten Aggregat des teutschen Obereigenthums, glaube ich, hier nichts besonders anführen zu dörfen) gehört unstreitig zu den Urrechten des baierischen Adelstandes als Grund-Eigenthümer; sie fließt keineswegs aus den Tó Hofmarksrechten, und wurde um so minder erst durch den 60ten Freyheitsbrief ertheilet, als sie als eine besondere Freyheits-Eigenheit des teutschen Dominii schon überall ungleich früher erscheinet. Sie ist in den oben §§is 1 bis 6 angeführten constitutionellen Urkunden unter dem Ausdruck: Obrigkeit, mitbegriffen, und wird in der erklärten Landesfreyheit de ao. 1553. umständlicher bezeichnet, wie aus dem oben §. 7. gemachten Auszug erhellet; auch ist es nicht ganz überflüssig, hier nebenbey zu bemerken, daß hiemit die Pfalzneuburgische Erklärung der Landesfreyheit de ao. 1554. wörtlich übereinstimme.

Vorzüg-

Vorzüglich aber hat sie der Ritter- und Adelstand auf dem Landtag de ao. 1557. in der Landschaftlichen Sextuplic (vid. oben §. 10.) mit mehrerer Präcision bestimmet, ohne daß vom Herzog Albrecht (welcher vielmehr selbst mehrmal einbekannte, daß der Ritter- und Adelstand hievor auf seinen einschichtigen Gütern allerley Freyheit und Obrigkeit hergebracht) hiegegen das mindeste eingewendet worden ist.

Ad b. Die aus der ältern Edelmannsfreyheit fliessende Rechte des ausschliessenden Scharwerksgenusses, welche dem Ritter- und Adelstand in Baiern bey seinen eigenthumlichen Grund-Unterthanen zukommen, sind durch die constitutionellen Urkunden ebenfalls schon oben in den §§vis 1 bis 7. hinreichend belegt, und erwiesen. Hieraus ergiebt sich, daß es ein offenbarer Irthum ist, die Quelle der dem Ritter- und Adelstand auf seinen in den landesfürstlichen Landgerichten entlegenen einschichtigen Grund-Unterthanen gebührenden Scharwerks-Leistung (man mag sie als grundherrliche, oder als landgerichtische Scharwerk ansehen) in dem 60sten Freyheitsbrief de ao. 1557. aufzusuchen.

Denjenigen, der aber doch noch daran zweifeln will, widerlegt vollends die vom Herzog Wilhelm auf dem Landtag zu München ao. 1588., und auf das sechste Gravamen des Bürgerstandes wegen vermehrter Landes-Scharwerk, gegebene erste Resolution, per Form:

„also irren sich die Stádt und Márkt auch in dem, daß sie hierin die „neue Befreyung dem Stand der Ritterschaft auf den ein- „schichtigen Gütern gegeben" (dieß ist eben der 60ste Freyheitsbrief) „beschuldigen; sintemalen derselbe Stand die Scharwerk auf „den einschichtigen Gütern durch die neue Befreyung nicht bekom- „men, sondern dieselbe zuvor, und vermóg der Landsfreyheits-Erklä- „rung von Alters gehabt."

Es giebt doch keinen stärkern Beweis, als ein solches bey den öffentlichen Landtags-Handlungen schriftlich gegebenes landesfürstliches Selbstgeständniß.

So gewiß es nach dem bisher deducirten ist, daß der gesammte Ritter- und Adelstand in Baiern schon vorlángst die Edelmannsfreyheit auf seinen in den

den landesfürstlichen Landgerichten ausser den Hofmarksverband entlegenen eigenthumlich- und grundbaren Gütern hatte, — daß ihm hiebey z. B. die Obrigkeit, die Grund-Urbars-Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht, die ausschliessende Scharwerk ꝛc. schon vor dem 60sten Freyheitsbrief de ao. 1557. zustunde, eben so richtig folget hieraus, daß seine benannten Rechte der Obrigkeit, der Urbars-Gerichtsbarkeit, der Scharwerk ꝛc. ihm nicht erst durch den 60sten Freyheitsbrief zugekommen, sohin auch keine Effectus der hierin benannten Hofmarklichen Obrigkeit sind.

Durch den 60sten Freyheitsbrief hat der Ritter- und Adelstand zwar einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil der Civil- und Frevelgerichte (so weit einige von diesem Stande sie nicht schon hatten) gleichheitlich erlangt; aber jene Rechte waren ihm schon ohne diesem eigen, und bleiben es vermög der angeführten Urkunden, der Erklärungen der Landesfreyheit, und der zahlreichen Bestättigungen der Freyheiten, dergestalt, daß, wenn z. B. der 60ste Freyheitsbrief aufgehoben, oder unwirksam gemacht, oder die hiedurch ertheilte Hofmarkliche Obrigkeit heimfällig würde, dennoch jene ältere Edelmannsfreyheit des baierischen Adelstandes, jene fruher bestgegründete Rechte in salvo bleiben müßten, da kein mehrers rückfallen könnte, als was Mittelst des 60sten Freyheitsbriefes neu concedirt worden ist.

§. 13.

Da so eben von der Heimfälligkeit jener Rechte, welche mittelst des 60sten Freyheitsbriefes gegeben worden, die Rede war, so führet mich dieses auf die Untersuchung der Frage: wem dann eigentlich durch diese Urkunde die Hofmarchliche Obrigkeit auf den einschichtigen Gütern ertheilet worden seye? damit sofort jedermann leichter ermessen könne, ob, wo, und wann diese Heimfälligkeit eintretten könne, oder nicht? —

Die Handlungen de ao. 1557. zwischen Herzog Albrecht und den Baierischen Landständen, resp. hierunter vorzüglich dem Ritter- und Adelstand, geschah auf einen öffentlichen Landtag; sie war sohin eine Staatshandlung; der gesammte Ritter- und Adelstand, dieser dritte Theil des baierischen Ständekörpers, wurde hier repraesentiret, und nicht einzelne Ritter und Adeliche.

Mit

Mit diesem gesammten Stand hat sich Herzog Albrecht unwiederruflich, ewig und immer weiter eingelassen, vereint und verglichen, und in Folge dieses Vereins, und Vergleichs wurde diesem gesammten Stand, insoweit dessen Mitglieder Adeliche sind, die Concession ertheilet. —

Mit dem Stand der Ritterschaft und Adels, heißt es ferner in der Urkunde, und nicht: mit den gegenwärtigen Rittern und adelichen Gutsbesitzern; jenes begreift mehr, als dieses; lezter Ausdruck wäre personel und eingeschränkt, während ersterer generel ist, und das ganze in sich enthaltet. Ritter- und Adelstand, Ritterschaft, deutet auf alle hiezu gehörige, und nicht bloß auf die, welche so eben zufällig im Besitz der Güter waren; deutet sohin auf die Geschlechter, und nicht auf einzelne Personen; denn, die ganze Ritterschaft, der ganze baierische Adel wurde repräsentiret, und nicht einzelne.

Die Urkunde drückt sich noch mehr aus, Form: Mit dem Stand der Ritterschaft und Adels, welche hievor auf ihren einschichtigen Landgerichtsgütern allerley Freyheit und Obrigkeit gehabt. Wenn man nun fragt: wer waren dann die, welche hievor die Edelmannsfreyheit hatten, welche Edelmannsfreyheitsfähig waren? so ergiebt sich aus dem, was in den bisherigen §§en angeführet worden ist, abermal die Antwort: der gesammte Ritter- und Adelstand, alle baierische Ritter- und Adels-Geschlechter. Man setze den Fall in dieser Vorzeit, der ältere adeliche Bruder habe nach dem Tod seines Vaters den Besitz der Güter überkommen, der jüngere adeliche Bruder aber habe sich mit Kapitalien begnügen müssen; wäre deswegen der jüngere Bruder nicht mehr Edelmannsfreyheitsfähig geblieben? hätte er diese Freyheit bey nachhin überkommenen dergleichen Gütern nicht mehr gehabt? wäre ein solches in der Folge erkauftes einschichtiges Gut nicht ein Edelmannsgut geworden, und hätte ihm dabey nicht, wie andern Edelleuten, die Freyheit darauf gebührt? allerdings; denn dieß bestimmen die in den vorgehenden §§en angeführten constitutionellen Urkunden wortdeutlich. — Es ist ein wesentlicher Unterschied, zwischen Edelmannsfreyheitfähig seyn, und diese wirklich ausüben; erstes war der gesammte Adelstand, die Ritterschaft, kurz, die adelichen Geschlechter in Baiern alle, und ohne Ausnahm; wer von einem baierischen adelichen Geschlecht abstammte, war adelich, sohin Edelmannsfreyheitsfä-

hig;

hig; daß er aber ohne Güter-Besitz diese Edelmannsfreyheit auf einschichtigen Gütern nicht ausüben konnte, war natürlich; dadurch verlohr er aber die Edelmannsfreyheits-Fähigkeit nicht, sie ruhte nur bis zur Ueberkommung dergleichen Güter.

Hieraus erbricht sich die Schlußfolge abermals, daß Herzog Albrecht, indem er denen, welche hievor die Freyheit gehabt, die neue Concession der Hofmarks-Obrigkeit ertheilte, zugleich deutlich genug bestimmte, daß er diese neue Concession allen damals existirten Geschlechtern des baierischen Adels, und nicht bloß jenen adelichen Personen, und ihren Descendenten, welche damals in dem Tó Jahre 1557. wirklich im Besitz der Güter waren, ertheilet habe. Wenn man letzters behaupten wollte, so müßte man den ganz irrig- und falschen Satz annehmen: Herzog Albrecht habe vorerst jene von den baierisch-adelichen Geschlechtern, welche ao. 1557. zufällig nicht im Güterbesitz waren, nicht als Edelleute, sohin nicht als Edelmannsfreyheitsfähig anerkannt; da er aber dieses weder rechtlich thun konnte, noch sich in dieser Art irgendwo äusserte, — da eine solche Behauptung gegen alle angeführte constitutionelle Urkunden anstosset, so müßte man ausser dem voraussetzen: Herzog Albrecht habe sonst diese unbegüterte adeliche Geschlechts-Mitglieder ohne alle Ursache, sohin wiederrechtlich strafen, und ihnen ihre constitutionelle Rechte stillschweigend benehmen wollen, welches sich doch schon gar niemals, und am allerwenigsten bey dem geäusserten Gefühle der Dankbarkeit, bei einer Urkunde, wie diese, — bey einer onerosen und remuneratorischen Concession, vermuthen läßt.

Weiters enthält der 60ste Freyheitsbrief de ao. 1557. Form: „daß wir ihnen, den von Adel und Ritterschaft" hier ist sohin abermal in genere oder von den Geschlechtern, und nicht mit Einschränkung auf die Personen der damaligen Güterbesitzer gesprochen;

„die wir für Rittermäßig und Adelspersonen halten und „erkennen."

Man kann doch nicht behaupten, daß hiedurch nur die wirklichen Güterbesitzer verstanden wurden; man konnte Rittermäßig und eine Adelsperson seyn,

man

man konnte vom baierischen adelichen Geschlecht seyn, ohne eben zur Zeit ein Landgut in Baiern besessen zu haben. Sollte z. B. der jüngere Bruder, weil nicht er, oder sein Sohn, sondern sein älterer Bruder, oder dessen Sohn, das Landgut in Besitz hatte, deßwegen aufgehört haben, eine Rittermässige und Adelsperson zu seyn? keineswegs; er gehörte dem ungeachtet zum Geschlecht, wovon er entsprossen war, und zum baierischen Adelstand in corpore, welcher hier auf dem Landtage repräsentirt, und mit welchem gehandelt wurde. Wenn er schon aus Mangel der wirklichen Besitzung kein aktiver Landstand war, so hörte er und seine eheliche Descendenz, deßwegen doch nicht auf, zum baierischen Adelstand, und zum adelichen Geschlecht zu gehören. Es ist aber auch weder in den Landtags-Handlungen, noch in dem Resultat derselben, nämlich in dem 60sten Freyheitsbrief, irgend eine Spur von einer in solcher Art beabsichteten wiederrechtlichen Privation der Familien- oder Standes-Rechte anzutreffen; nur neuere beliebige Versuche konnten solche widernatürliche Ideen erzeugen; allein, so wie es diesen Ideen am Beweis fehlet, so muß, wenn doch noch ein Zweifel obwalten könnte, bey einer solchen onerosen und remuneratorischen Handlung die praesumtio mehr in favorem des Adelstandes und der altbaierischen Geschlechter, als in deren praejudicium entscheiden. — Herzog Albrecht wollte die Freyheiten vermehren, und nicht vermindern. —

§. 14.

Ich erlaube mir, einen Augenblick diese meine Bemerkungen über den 60sten Freyheitsbrief zu unterbrechen, um einige Beyspiele nachgefolgter und neuerer Zeiten sogleich anzuführen, welche, wenn ich sie später einreihen würde, die Aufmerksamkeit weniger heften dürften.

Mehrere vorhandene Präjudizien, und höchste Entschliessungen bestärken, wie man auch bisher eingesehen und dafür gehalten habe, daß der 60ste Freyheitsbrief dem Adel und Ritterschaft in Corpore, dem baierischen Ritter- und Adelstand in genere, sohin den Geschlechtern des baierischen Adels, welche damals existirt haben, und nicht bloß jenen adelichen Personen und deren Descendenten, welche im Jahre 1557. gerade die Güterbesitzer waren, ertheilt worden seye; so lautet z. B.

a) schon die höchste Entschliessung des Churfürsten Ferdinand Maria dd. München den 2ten März 1665. in Hinsicht des Leopold v. Rehling:

„weilen seine Voreltern von Alters hero der Edelmanns-Freyheit in Baiern „fähig gewest." *)

b) Die höchste Entschliessung Churfürstens Max. Joseph dd. 12ten April 1755., welche noch anbey pro Norma für künftige dergleichen Fälle vorgeschrieben wurde, spricht von

„dem alt adelichen Geschlecht deren von Dengler,"

und bewährt, daß dieser Familie, und dem Georg Ferdinand v. Dengler, nachdem dieser erwiesen, daß seine Abstammung von jenem

„Hansen Dengler sich hernehme, welcher allschon um das Jahr 1480. das „Gut Elterhofen, Pfleggerichts Kirchberg, in Besitz gehabt habe,"

die Edelmanns-Freyheit gebühre. **)

c) Das höchste Rescript vom 28ten Jan. 1757. in Betreff des Max. Franz Jos. Anton Hrn. v. Schönbrun zu Mattau, versichert:

„daß sich die Schönbrunner allbereits ao. 1607. zu der Edelmanns-„Freyheit und Niedergerichtsbarkeit legitimirt haben",

und drückt sich weiters per Formalia aus:

„da nun bey solcher Bewandsame, wo die Schönbrunner deines Ge-„schlechts testibus actis sich schon in ao. 1607. zur Edelmanns-Freyheit „legitimirt haben, ohne Anstand ist, daß auch du, und deine eheliche Des-„cendenz auf deinen gegenwärtig und künftig besitzend einschichtigen Gütern „durchgehend Edelmanns-Freyheit fähig, — als ein von Alter her „der illimitirten fähig adelicher Stand." ***)

d)

---

*) S. Beylage II.

**) S. Beylage III.

***) S. Beylage IV.

d) Eine andere höchste Resolution Churfürstens Max. Jos. ddo. 20ten Sept. 1757. in Betreff des Bar. v. Pfetten enthaltet; Form:

„als bekannt, daß das Geschlecht deren Pfetten schon „über 500 Jahre in denen Landen zu Bayern als adelich, mit-„hin mehr als 400 Jahre (300 Jahre) vor den errichteten „60ten Freyheitsbrief ansessig gewesen, und noch ist, — daß „die Familie von Pfetten — ꝛc. ꝛc. die unstreitige Folge ergebe „sich hieraus ꝛc. — als eines von Alters her der illimitirten „Edelmanns-Freyheit fähig adelichen Standes ꝛc. —" ****)

Diese wenigen Beyspiele können genügen, um das bisher nach dem Verlauf der Zeiten und Handlungen urkundlich Erwiesene bis auf die jüngern Zeiten noch mehr zu begründen; und wenn man dabey ja nicht übersehen will, daß hierunter die höchste Entschliessung vom 12ten April 1755. der Churfürstl. Hofkammer, und der Regierung Straubing ꝛc. pro norma für künftige Fälle angewiesen worden ist, so muß es, nach den conform nachgefolgten höchsten Entschliessungen de ao. 1757. nur desto mehr auffallen, wie man bey einer so offenbaren Lage der constitutionellen Verfassung sich erst neuerlich sollte erlauben können, hievon zum Nachtheil, und zur öffentlichen Zurücksetzung der altbaierischen adelichen Geschlechter gänzlich abzuweichen.

§. 15.

Ich kehre nun wieder zu den 60sten Freyheitsbrief zurück. Der wörtliche Inhalt dessen lautet weiters:

„die wir für Rittermässig und Adelspersonen — auch hinfür halten „und erkennen werden."

Dieß ist eine wichtige Stelle, denn hieraus scheinet eine zweyte Classe der Edelmannsfreyheitsfähigen in Baiern zu entspringen. Die rittermässig und adelichen Geschlechter, welche ao. 1557. und früher schon in Baiern existiret haben, waren ehevor im rechtlichen Besitz, sie hatten in corpore die alte baierische Edel-

****) S. Beylage V.

Edelmanns-Freyheit vermög uralten Herkommens, Landes-Ordnungen, und Erklärungen der Landesfreyheiten; und sie erhielten in corpore durch den 60sten Freyheitsbrief ddo. 22ten Dec. 1557. die Mehrung und Besserung ihrer Freyheiten, oder (wenn man will) die neuere Edelmanns-Freyheit, nämlich „die Hofmarks-Freyheit und Obrigkeit auf allen ihren Land„gerichtischen Sitzen, Sedlhöfen, Tafernen, und allen andern ihren einschichti„gen Gütern;" jedoch nur in soweit als eine Mehrung und Besserung, als sie diese Rechte nicht schon hievor hatten. Jene Rittermässige und Adeliche hingegen, welche nicht von diesen altbaierischen Geschlechtern abstammen, sohin respectu Baiern von ausländischen adelichen Geschlechtern, und ao. 1557. in Baiern noch nicht für Rittermässige und Adeliche gehalten, und erkannt waren, — oder jene, welche gar erst zu Edelleuten sollten creirt werden, — diese (da weder sie, noch ihre Geschlechter aus ihren Familien-Gütern zu dieser Willigung und ausserordentlichen Hülfe beygetragen hatten, noch beytragen konnten, da ihnen noch kein Familien-Recht in Baiern zustunde) mußten von dem Herzoge, oder den nachfolgend regierenden baierischen Landesfürsten vorher erst für Rittermässig und Adelspersonen gehalten und anerkannt werden, um an der Concession des 60ten Freyheitsbriefs v. J. 1557. Antheil zu nehmen; — es war der Sache angemessen, daß sie diese Anerkennung nachsuchen, und sich um eine Urkunde hierüber bewerben mußten, wenn sie der durch den 60sten Freyheitsbrief ertheilten Mehrung der Freyheiten, oder der neuen Edelmanns-Freyheit (als worum sich in den Landtags-Handlungen und in dem 60sten Freyheitsbrief de ao. 1557. allein handelte) fähig und theilhaftig werden wollten.

Jene altadeliche baierische Geschlechtsglieder haben sich der Mehrung, oder neuen Edelmanns-Freyheit in Kraft ihrer Geburt und Abstammung, diese neuern hingegen Kraft ihrer erhaltenen Anerkennungs-Urkunde zu erfreuen; jene sind sohin die gebohrnen, diese die diplomatischen Edelmannsfreyheitsfähigen in Hinsicht der gegebenen Mehrung, oder neuen Edelmanns-Freyheit.

Ganz diesem angemessen machte Churfürst Max Joseph in seiner pro norma gegebenen höchsten Resolution dd. 12ten April 1755. (oben §. 14. Beilage III.) den wesentlichen Unterschied, ob nämlich „die von Adel der „Edelmannsfreyheit entweder ihrer Geburt und Abstammung nach

„fähig

„fähig, oder aber aus unser, oder unserer durchlauchtigsten „Voreltern besonderer gnädigster Bewilligung sich zu er„freuen haben?“ Höchstselber übersah hier und in der Folge (wie die Svo cit. angeführten weiteren Beyspiele bewähren) diesen wesentlichen Unterschied nicht nur Höchstselbst nicht, sondern befahl ausdrücklich, sich auch künftig darnach zu achten.

Die neuen Adelichen hatten aber nach den wörtlichen Inhalt des 60sten Freyheitsbriefes nichts weiters nachzusuchen, um dem alten baierischen Adel gleichgestellet zu werden, als die landesfürstliche Erklärung, daß sie ebenfalls für Rittermäßig und Adelspersonen in Baiern gehalten und erkennt werden; in dieser Erklärung lag schon allein alles, es bedurfte ausser dieser keiner bebesondern Concession, weil alles übrige schon eine Folge dieser Erklärung ist, wie der 60ste Freyheitsbrief klar ausspricht. Jede andere besondere Bedingniß, Beschränkung, und Modification hat sofort in dieser Constitutions-Urkunde keinen Grund; sie sind vielmehr dem Zweck der Handlungen, und dem buchstäblichen Inhalt des 60sten Freyheitsbriefes gerade entgegen.

Die deutlich genug ausgedrückte Tendenz der Landtags-Handlungen, und des Resultates derselben de ao. 1557. gieng, in Bezug auf die befraglich einschichtige Unterthanen, auf fortwährende Gleichstellung der Rechte und Freyheiten des gesammten baierischen Adels; schon die erste Petition der 3 Stände-Classen bezeichnete die Absicht der Gleichstellung, weil sie zugleich miteinander heben und legen; und daß der Ritter- und Adelstand für sich insbesondere die nämliche Absicht auch in der Folge noch hegte, hat er in der landschaftlichen Sextuplic klar ausgedrückt; er bezeichnete hierin, was alle dieses Standes auf allen ihren Gütern schon hievor hatten, und was einige aus ihnen in guter Anzahl (sohin nicht alle, hatten; letztere in guter Anzahl hatten solche Hofmarksgerechtigkeit z. B. auf vielen Tafernen schon hievor in ruhigem Gebrauch hergebracht; — dieser Stand äusserte sich deswegen, daß er nicht absehe, wie es zu sondern Abbruch der fürstl. Kammer reichen soll, wenn Se. Fürstl. Gnaden die übrigen denen auch gleich seyn lassen. — In dem nämlichen Geiste und Sinn sprach hierüber auch der 60ste Freyheitsbrief, als das Resultat dieser Landtags-Handlung, die landesfürstliche Zusage aus: Form: „denen von Adel und Ritterschaft, die wir für Rittermäßig hal-

„ten

„ten und erkennen, — auch hiefür halten und erkennen werden, — sonder„lich denen die es hievor nicht gehabt, noch von Alter hergebracht“; hiedurch wurde sohin damals die völlige Gleichheit der Rechte und Freyheiten für den gesammten baierischen Ritter- und Adelstand hergestellt, und für immer sanctioniret, denn es war eine Handlung, welche nach Herzogs Albrechts Selbstworten (in der Quintuplic) unwiederruflich, ewig und immer währen solle.

§. 16.

Noch 10 Jahre hernach, nämlich auf dem Landtag vom J. 1568. gab eben dieser Herzog Albrecht eine hieher nicht undienliche Aeußerung, indem er in seiner ersten Proposition (gedrucktes Exemplar p. 17.) einfliessen ließ, Form:

„dessen (der Unzulängigkeit der Kammergutsgefälle) wird uns neben andern „nit für die geringste Ursach angezeigt, nämlich die euch **vom Stand der** „**Ritterschaft** gegeben neue Hofmarksfreyheit, welche wir doch nit darum „anziehen, daß wir euch die nit wohl vergonnten, sondern daß „ihr so viel besser erkennen könnt, wie schwerlich und unmöglich uns sey, „mit den ordinari Intraden zu hausen.“

Es bestättigte sohin Herzog Albrecht selbst noch durch den Ausdruck; euch vom **Stand** der **Ritterschaft**, das, was ich in den vorgehenden §§. angeführet habe *).

Es ist unverneinbar, daß in dem Zeitraum von 1557. bis 1568. sohin während diesem Decennium sich sehr viele Veränderungen bey den adelichen Güterbesitzern ergeben haben; es ist auch höchst wahrscheinlich, daß diese Güter

*) Nur darf man hier den Stand der Ritterschaft nicht für den Landständischen Körper des Ritter- und Adelstandes nehmen, sondern man muß das Wort Stand auf die persönliche Eigenschaft eines baierischen Edelmanns, auf den Landadel deuten; ersteres würde in offenbaren Widerspruch mit dem 60sten Freyheitsbrief stehen; denn bei dieser Klasse des Landschaftlichen Körpers befanden sich auch nichtadeliche Güterbesitzer, welchen die Mehrung und Besserung des 60sten Freyheitsbriefes nicht zu Theil geworden ist. Lezteres ist dem Ausdruck des 60sten Freyheitsbriefes — Adelspersonen — gemäß.

ter nicht allenthalben auf die Söhne, sondern auch auf der vorigen Besitzer Brüder und Vettern, welche ao. 1557. nicht im Güterbesitz waren, erblich gefallen sind. In dieser Erwägung, und überhaupt genommen hätte sich Herzog Albrecht nach 10 Jahren nicht so ausdrücken können, wie er sich hier ausgedrücket hat, wenn der Inhalt des 60sten Freyheitsbriefs de ao. 1557. einen andern Verstand hätte, als in den oben vorgehenden §. 13. bemerket worden ist; Herzog Albrecht hätte im leztern Falle nach 10 Jahren vielmehr sagen müssen: „die ao. 1557. den adelichen Güterbesitzern und „ihren ehelichen Descendenten gegebene neue Hofmarksge„rechtigkeit;" allein, so eine Beschränkung war niemals die Absicht, sie war nicht der Sinn des 60sten Freyheitsbriefes, wo von dem ganzen Corpore des baierischen Landadels, von den erkannten baierischen adelichen Geschlechtern überhaupt die Rede war; und eben deßwegen konnte Herzog Albrecht auch hier nach 10 Jahren nicht anders, als eben wieder von diesen ohne Einschränkung, nämlich von der Qualifikation der Ritterschaft im Allgemeinen sprechen. **)

§. 17.

Ungeachtet der vielfältig wiederhollten heiligsten Versicherungen, jeden bey seinen Rechten und Freyheiten ungestört und ungeschmälert zu belassen, geschah es doch, daß (es mag aus Vergessenheit, wie Herzog Georg ao. 1501. — s. oben §. 4. — sich äusserte, oder aus Unkunde, oder aus andern noch minder zu rechtfertigenden Ursachen gekommen seyn) vorzüglich dem Ritter- und Adelstande häufige Gravamina veranlaßt wurden, wovon alle Landtags-Handlungen zum Ueberfluß zeugen; besonders aber scheinen den landesfürstlichen Kammerräthen, und Beamten die Edelmannsfreyheiten, und die hieraus fliessende Rechte und Vorzüge der Ritter- und Edelleute ein immer reger Spieß in den Augen gewesen zu seyn. Dieser Stand fande es aber zweck-

**) Noch minder hätte, nach beynahe 26 Jahren, Herzog Wilhelm jene Ausdrücke gebrauchen können, welche im Eingang seines General-Mandats vom 13. July 1583. stehen, und oben Note * ad §. 11. bereits angeführt worden sind, wenn der 60ste Freyheitsbrief nur den adelichen Güterbesitzern vom J. 1557. und ihren Descendenten gegeben worden wäre.

zweckmäßig, dergleichen Gravamina vorzüglich nur auf den Landtägen den höchsten Landesfürsten vorzutragen. Es ist sohin nothwendig, auch zu untersuchen, was auf diesen Landtägen hierüber verhandelt, wie dieser Gegenstand daselbst angesehen, und was endlich hierauf beschlossen wurde.

§. 18.

Entscheidend lauten für die altbaierische adeliche Geschlechter die Handlungen des Landtages de ao. 1605; sie sind zu klar, als daß sie einen Commentar bedürfen, zu wichtig, als daß ich sie nicht vollständig hier anführen sollte.

In dem 10ten Gravamine des Standes der baierischen Ritterschaft und Adels (im gedruckten Exemplar p. 256. 257.) drückt sich dieser Stand folgendermassen aus:

„Am 10ten seyn etliche aus diesem Stand hoch beschwert, ob sie gleich„wohl redliche von Adel und von adelichen Aeltern im Reich teutscher „Nation gebohrn, oder sonsten von Kayserl. Majest. die Adelsfreyheit er„langt, und sich dero gebraucht, auch mit adelichen Gütern nunmehr viel „Jahr in diesem Fürstenthum begütert, daß man ihnen doch die Nieder„gerichtsbarkeit nit will geständig seyn, allein darum, daß sie „nit von Alters baierischen Geschlechts, so sie doch sonsten guten „Adels, wie andere von Adel Euer Fürstl. Durchl. auf den Dienst war„ten, alle dem Adel obliegende Landburden helfen mittragen, auch zu De„fendirung des Landes alles dasjenige, was andere vom Adel, thun, dazu „sich adelich halten, und keinem andern Stand zugethan, auch im Land zu „Genügen begütert, und der Befreyungebrief, ao. 1557. aufgericht, zwischen „denen von Adel baierischen Geblüts und den andern redlichen „Adelspersonen anderer teutschen Reichs-Provinzen kein Unterschied macht, „sondern absolute allen denjenigen Freyheit giebt, die damalen für Ritte[r] „und Adelspersonen erkennt worden, und auch hinfüran erkennt werde[n] „sollen, und nit zu zweifeln, Euer Fürstl. Durchl. werden diejenigen fü[r] „Adelspersonen auch gnädigst erkennen und halten, die in andern Fürsten„thumen für redliche vom Adel jederzeit erkennt und gehalten worden; „gleichwohl geschieht solcher Eintrag auch nit weniger,

die

„die gar baierischen Geblüts, und sie sowohl als ihre Vorältern auch vor angeregter Befreyung für Adelspersonen und „Landsässen erkennt worden. Bitten derowegen Dieselbe wir un„terthänigst, weil diese neuerliche Ausschliessung von der Edelmannsfreyheit „den Ausgeschlossenen nit wenig zu Verkleinerung ihrer adelichen Ehren „und Herkommens gereicht, Euer Fürstl. Durchl. wöllen sie, wie an„dere vom Adel im Land und gehorsame Landsassen halten, und ihnen „fürterhin in der Jurisdiction auf ihren einschichtigen Gütern nit „weitern Eintrag thun lassen."

Die Fürstliche Resolution lautet hierauf (p. 275.) folgendermassen:

„Den 10ten Beschwerspunkten belangend, wissen sich Se. Fürstl. „Durchl. nicht zu entsinnen, einigen Dero Landsässen vom „Adel, alten baierischen Herkommens und Geblüts, die Edel„mannsfreyheit geweigert, oder darin Eintrag thun las„sen, dessen Sie dann noch nit gemeint, sondern dieselben viel„mehr bey ihren erworbenen und wohlhergebrachten Privilegien „und Freyheiten zu beschützen; da dann deren einer, oder mehr sich „dießfalls beschwert zu seyn vermeinen werde, denselben steht bevor, sich „anzumelden, und ihr Beschwerde fürzubringen, solle ihnen billiger Be„scheid erfolgen. Mit denjenigen aber, die nit alten baierischen Ge„blüts und Herkommens, sondern von Neulichkeit herein kommen, die „auch, noch ihre Voraltern dieß Privilegium weder um das Land, „noch das Fürstl. Haus Baiern jemals verdient, hat es ein ander, und „solche Meinung, daß es ohne Mittel bey Sr. Fürstl. Durchl. steht, ob „Sie dieselbige dessen Privilegii ex speciali Concessione, und aus Gnaden „wöllen fähig machen oder nit, dann mehrbemeltes Privilegium und Frey„heit in diesem Fall an ihm selbst lauter, und sich auf solche neue ein„kommende Adelspersonen des wenigsten nicht erstrecket, noch dahin zu „verstehen ist."

Der Stand der Ritterschaft und Adels hat sonach (p. 293.) erwiedert:

„Bey dem 10ten Punkten, der Edelmannsfreyheit halben auf unsern „einschichtigen Gütern, haben wir mit unterthänigsten Dank„nehmen angehört und verstanden, daß Euer Durchl. keinem „Dero Landsässen von Adel, alten baierischen Herkommens und „Geblüts, die Edelmannsfreyheit zu weigern, oder darin „Einhalt thun zu lassen, sondern dieselben vielmehr bey ihren er„worbenen, und wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten zu beschü„zen gedenken; bitten auch gehorsamst, diese gnädigste Erklärung Dero „Beamten also ernstlich einzubinden, daß etwas steiffers, als bisher zu „Zeiten geschehen, darauf gangen werde. Darneben aber bitten wir auch „nochmalen unterthänigst, weilen noch mehr im Land, die zwar so ur„alt baierischen Stammens nit, doch guten redlichen, und erkannten „alten Adels, und vor vielberührter Ertheilung der Edelmannsfreyheit „schon in's Land durch Heurath, oder in ander ehrlich Weg kommen, auch „die Begnadung um Euer Durchl. hochgeehrte liebe Vorfahren ꝛc. zu „Frieds- und Kriegszeiten entweders schon verdient (ob sie schon damals „im Land nit begütert gewest) oder noch verdienen können und wöllen, „nit weniger Deroselben unzhero öffentlich gebraucht haben, ihnen gleich„falls den Effect solcher Freyheit mit Gnaden gedeyhen, und sie neben „andern für Landsassen erkennen zu lassen."

Herzog Maximilian gab endlich seine Finalresolution (p. 312.) dahin:

„Der 10te Punkt ist, soviel die Landsässen von Adel, alten „baierischen Herkommens und Geblüts, berührt; von Sr. Fürstl. „Durchl. hievor zu Genügen resolvirt; inmassen dann „dieser Stand solche Resolution zu unterthänigsten Dank „acceptirt und angenommen. Was aber der fremden von Neu„lichkeit herein kommenden Adelspersonen halben abermal angeregt, und „begehret wird, ist dasselbe eine solche Sache, welche der hohen Obrig„keit anhängig, ohne Mittel auch dem Landesfürsten einig und allein zu „decidiren und zu erklären gebührt, wen Sie für einen Landsassen vom „Adel passiren lassen, und denselben der Edelmannsfreyheit fähig zu seyn

erkennen

„erkennen wollen, oder nicht, darin Derselben Niemand andere Maaß zu „zu geben; und wissen Se. Fürstl. Durchl., wann es vonnöthen, dem an„suchenden Theil gebührenden Bescheid wiederfahren zu lassen."

In dieser Landtags- oder Staatshandlung sind sohin die besondern Rechte der altbaierischen Adelsgeschlechter, und die Wahrheit der bisher geäusserten Beantwortung der Frage: wem der 60ste Freyheitsbrief zugekommen ist? sattsam dargethan; und wenn man zugleich nicht übersieht, daß dieser Landtag schon im 48ten Jahre nach dem 60sten Freyheitsbrief gehalten wurde, und daß sohin die karakteristischen Bezeichnungen: alten baierischen Herkommens und Geblüts, schon gar nicht auf die Güterbesitzer de ao. 1557. den 22ten Dec. und ihre Descendenten allein, mit Ausschluß ihrer andern Geschlechtsglieder, anwendbar sind, so dürfte wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben.

§. 19.

Ein besonderer Versuch, die Zahl der Edelmannsfreyheitsfähigen abzumindern, geschah zwischen den Jahren 1605. und 1612., indem man den Grundsatz aufstellte: daß ein baierischer Edelmann, wenn er sich, auch sonst seines bessern Nutzens wegen, ausser Landes begiebt, dadurch ipso facto seine baierische Edelmanns-Freyheit verliehre, dergestalt, daß, wenn in der Zeitfolge Er, oder seine eheliche Descendenz wieder nach Baiern kommen, sie nicht mehr Edelmannsfreyheitsfähig wären; unter das Ausland zählte man sogar alle damal in constitutionellem Reichsverbande gestandenen übrigen deutschen Provinzen.

So ein unerhörte gewaltsame Einschreitung veranlaßte auf dem Landtag de ao. 1612. das nachdrucksamste Gravamen des Ritter- und Adelstandes.

Obgleich dieser Landtag seit 1803. gedruckt ist, so halte ich es doch nicht unzweckmässig, dieses Gravamen (p. 315.) hier wörtlich anzuführen:

„Zum Eilften, hat sich seiter des nächstern Landtags die neue „Beschwerde ereignet: wann einer vom Adel, dessen Voraltern „viel 100 Jahre im Land, auch stattlich begütert gewest, und „jederzeit für Rittermässig erkennt, und gehalten worden, „da

„da doch Er oder sein Vater einsmals, casu aliquo sich aus dem „Land begiebt, etwann darum, daß er darinnen von seinem gehabten „Edelmannsgut, weilen vielleicht der Brüder mehr gewest, „sich mit Geld hindan richten lassen müssen, und aber solches so austräg„lich nit, daß er davon mit Weib und Kindern sein genugsame adeliche „Unterhaltung, oder aber Fürstliche Dienste haben kann, aber doch über „etlich Jahr wiederum herein kommt, sich auch mit einem „adelichen Landgut wiederum ankauft, daß ihm dannoch „die Edelmanns-Freyheit auf seinen einschichtigen Gü„tern nit mehr wollte gestattet werden, aus der Ursache, daß „er oder sein Vater dieselbe sollten verzogen, oder verloh„ren haben; wenn uns aber solches, da es wieder Verhoffen weiter „sollte continuirt werden, zu sondern Abbruch unserer wohl hergebrachten „Privilegien gereichen, und einer, den es antrifft, mit zweyfacher Affliction „und Straf angethan wurde; dann er wäre vorhin mit dem gestraft, daß „er sein adeliche Unterhaltung im Lande nicht haben könnte, und dann auch „in diesem, daß er von solcher seiner Unvermöglichkeit wegen, und unter „dem er derentwegen anderer Orten den Herrndiensten nachzieht, sein und „seiner Aeltern vor viel hundert Jahren anererbte adeliche „Freyheiten verwürken und verliehren müßte. So ist dem„nach an Ew. Fürstl. Durchl. unser gehorsamstes Anlangen, die wöllen „solchen des Ritterstands ehrlichen Mitgliedern die Gnad erzeigen, „und da einer auf oberzählte, oder andere dergleichen Weg aus dem Land „kommt, jedoch sich wiederum herein begiebt, auch gebührlich ankauft, ei„nen solchen in sein und seiner Voreltern Stand, auch erworbene, „und hergebrachte Freyheiten wiederum tretten, und der „Niedergerichtsbarkeit auf seinen einschichtigen Gütern „genüssen lassen." —

Herzog Maximilian gab hierauf (p. 326.) folgende Resolution:

„Was zu dem 11ten Beschwerungsweis klagt wird, wann einer von „Adel, dessen Voraltern viel 100 Jahr im Land, und jederzeit der „Edelmanns-Freyheit fähig gewest, Er oder sein Vater sich ca-

„su

„su aliquo ausser Lands begebe, hinnach aber wiederum darein kommt, man „ihm die Edelmanns-Freyheit nicht mehr geständig seyn „will; hierauf erklären Se. Fürstliche Durchlaucht sich gnädigst; wann „einer der Landesfreyheit fähiger vom Adel Dienst oder ande„rer guter erheblicher Ursachen halb ausser Lands sich begiebt, hinnach aber „Er oder die Seinigen ungeändert der Religion in das Land bege„ben, Er sich auch bey seinem regierenden Fürsten wird an„melden, Ihme die Niedergerichtsbarkeit wiederum gnä„digst vergonnt werden soll."

In der Replic (p. 335.) dankte der Ritter- und Adelstand für diese Resolution, per Form:

„Die Resolution über das 11te Gravamen, daß nämlich denen der „Landesfreyheitsfähigen vom Adel, die sich Dienst, oder anderer erheb„licher Ursachen halber ausser Lands begeben, hinnach aber sie oder die „Ihrigen in das Land wiederum kommen, auch bey einem regierenden „Fürsten sich anmelden, Ihnen die Niedergerichtsbarkeit wie„derum vergonnt soll werden, thun wir mit unterthänigsten „Dank annehmen."

In der Fürstl. Duplic (p. 344.) wird die gegebene und acceptirte Zusicherung bestättiget per Form: „Der 11te Punkten ist auch richtig, und vom „Stand der Ritterschaft mit unterthänigster Danksagung angenommen."

Wann man nun den Vortrag dieses Gravaminis, die hierin enthaltene Motive, und den wörtlichen Inhalt der Herzoglichen Resolution genau erwägt, und zusammen haltet, so findet man in den gebrauchten Ausdrücken die Bestätigung alles dessen, was bisher angeführt, und aus den constitutionellen Urkunden bereits erwiesen worden ist. Man findet die uralte baierische Edelmanns-Freyheit, welche den Landes-Ordnungen und den erklärten Landesfreyheiten inseriret worden, und dem gesamten baierischen Landadel, allen baierisch adelichen Geschlechtern zustunde; man findet, daß es nicht dem mindesten Zweifel unterlegen war, daß die durch den 60sten Freyheitsbrief gegebene Mehrung der Freyheiten, oder die neue Edelmanns-Freyheit eben diesen gesammten Ritter- und

Edelleuten, allen damals existirten baierischen adelichen Geschlechtern, ohne Ausnahme eines Geschlechts-Mitgliedes, ertheilet wurde, wie dieß schon selbst der 60ste Freyheitsbrief per Formalia: denen, die ehevor auf ihren einschichtigen Landgerichts-Gütern allerley Freyheit und Obrigkeit gehabt, d. i. welche ehevor Edelmannsfreyheitfähig waren, deutlich ausgedrückt hat; man findet die landesfürstliche Zusicherung, daß, wenn ein Ausgewanderter der Landesfreyheit fähiger von Adel, oder die Seinigen, d. i. ein baierischer Edelmann, oder die Seinige sich wieder in das Land begeben, ihnen auf Anmelden auch die neue Mehrung der Freyheit, die Hofmarkliche Obrigkeit auf den einschichtigen Gütern, wieder vergonnet werden solle. Man findet entgegen keine Spur, daß man irgendwo der Meynung war, die neue Mehrung der Freyheiten seye nur denen, welche im Jahre 1557. adeliche Güterbesitzer waren, und ihrer ehelichen Descendenz gegeben worden; der Ritter- und Adelstand legte vielmehr in seinem Gravamine darauf das Gewicht, daß man denen, dessen Voraltern viel hundert Jahre im Land begütert gewest, und jederzeit für Rittermässig erkannt worden, zu nahe tretten wollen, — daß sie ihre und ihrer Aeltern vor viel hundert Jahren angererbte adeliche Freyheiten verwirken und verlieren müßten. — Zu was wäre dieß nöthig gewesen, wenn man den wirklichen Güterbesitz im J. 1557. als Terminum normalem et Requisitum essentiale angesehen hätte? Der Ritter- und Adelstand hätte in diesem Falle nur anführen dürfen: daß dessen Voraltern ao. 1557. für Rittermässig erkannt, und im wirklichen Güterbesitz waren. Allein diese neuere fiskalische Idee lag weder in den Landtagshandlungen, noch im 60sten Freyheitsbrief, noch kamm sie zu dieser Zeit Jemand in Sinn. Gerade im Gegentheil nahm Herzog Maximilian den wörtlichen Vortrag des Ritter- und Adelstandes, und seine darein gelegte Motive eben so in seine gegebene Rückantwort auf, zum unverneinbaren Beweis, daß er sie wohl eingenommen habe; Er resolvierte hierauf unter dem anpassenden Ausdruck: wenn einer der Landesfreyheit fähiger von Adel, (d. i. ein Edelmann baierischen adelichen Geschlechtes, und nicht ein adelicher Gutsbesitzer) in diesem Fall sich befinde, daß die Beschwerde für immer abgestellet seyn solle. Nicht die mindeste Einschränkung geschah in dieser Resolution, nicht die mindeste Spur von so einem Anno normali 1557. legte er in diese, da es doch gewiß Zeit, und Gelegenheit gewesen wäre, sich hierüber, wenigst einiger Massen, zu

äussern;

äussern; Herzog Maximilian schlosse vielmehr alle der Landesfreyheitfähige vom Adel, d. i. alle Mitglieder der damals baierisch=adelichen Geschlechter, und insonderheit solche des Ritterstandes ehrliche Mitglieder, (wie es in dem Gravamine heißt) welche, oder deren Aeltern aus dem Lande auf angeführte Weise gekommen, in seine gewährende Resolution ein, und erklärte sofort, daß dergleichen Mitglieder, wenn sie ins Land Baiern zurückkommen, in ihren und ihrer Voraltern Stand wieder eingesetzt werden sollen, sobald sie sich bey dem regierenden Fürsten hierum anmelden werden. Ein offenbarer Beweis, daß man damals an die neuere Kammeral=Erfindung eines Anni normalis 1557. in Hinsicht des Güter=Besitzthums, oder aktiven Landstandschaft, noch gar nicht dachte.

Herzog Maximilian machte zwar in seiner Resolution noch einen sehr merkwürdigen Beysatz, nämlich: wenn Er oder die Seinigen ungeändert der Religion sich wieder in das Land begeben; eben dieser Beysatz bringt aber zugleich einem jeden die Geschichte des Intolerantismus, welcher um diese Zeit in Baiern sein Wesen getrieben hat, in Rückerinnerung. Man weiß, wie hart gegen alle jene verfahren worden, welche auch nur einiger Massen dem Protestantismus angehangen sind; man kennt die Emigrationsgesetze, welche auch die edelsten baierischen Geschlechter nicht verschonte; man entzohe letztern auch die angestammten Rechte und Freyheiten, und gestattete sie ihnen nur dann wieder, wenn sie ungeändert der römisch=katholischen Religion erschienen. Auf solche Art wollte man sie zwingen, ihre neuerlich gefaßte religiöse Meynungen abzulegen, und zur römisch=katholischen Religion wieder zurückzukehren. Dieser Geist der damaligen Regierungs=Maaßnehmungen kann aber eines Theils auf jene adeliche Geschlechts=Mitglieder nicht zurückwirken, oder anwendbar seyn, welche schon vor den Religions=Irrungen, und vorzüglich vor den Emigrations=Edikten, sohin aus andern nicht zumißbilligenden Ursachen (dergleichen in dem Gravamine XI. des Ritter= und Adelstandes auf dem Landtag v. J. 1612. Beyspielweis angeführt worden sind) aus dem Land Baiern sich begeben haben, und in der Folge selbst, oder in ihrer ehelichen Descendenz wieder hereinziehen, und baierische adeliche Landsassen werden; andern Theils läßt es sich von den liberalen Grundsätzen der dermaligen Regierung auch in Hinsicht derjenigen altbaierischen Geschlechts=Mitglieder und ihrer ehelichen Descendenten, welche in

Folge der ebenberührten Emigrations-Edikten ausgewandert sind, und wieder in Baiern Landsassen werden, um so weniger erwarten, daß Sie diesen aus einem solchen Geist der Handlungen entsprungenen Normen und Strafen ferner, bloß zu Gunsten des Fisci, Platz geben werde, als sie nicht nur die Toleranz nachdrucksamst gebiethet, sondern auch den Cultus verschiedener Religionen unterstützet, sohin ausser dessen mit sich selbst in offenbaren Widerspruch gerathen würde.

Endlich leuchtet aus dem eilften Gravamine des Ritter- und Adelstandes de ao. 1612. selbst schon hervor, daß jene des Ritterstandes ehrliche Mitglieder, welche hierin bezeichnet wurden, theils schon vorlängst selbst, oder ihre Aeltern in das Ausland gekommen sind, denen man nun erst, zwischen 1605. und 1612., entweder selbst, oder in ihrer ehelichen Descendenz an ihren durch ihre Voraltern anererbten adelichen Freyheiten zu nahe tretten wollte; und eben so ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Landtags-Handlungen, daß nicht bloß das ausgewanderte und dann wieder selbst zurückkehrende adeliche Mitglied der baierischen Adelsgeschlechter, sondern daß auch seine eheliche Descendenten, wenn diese in der Zeitfolge nach Baiern zurückkommen, und Landsassen werden, auf die angeführte Art in die volle Rechte und Freyheiten des Ritter- und Adelstandes in Baiern, resp. ihres Geschlechtes wieder restituirt werden müssen, indem sie durch ihrem Aufenthalt im Auslande nicht aufgehört haben, ehrliche Mitglieder der altbaierischen adelichen Geschlechter, und des baierischen Ritter- und Adelstandes, sohin landesfreyheitfähig zu seyn; — denn die Ausdrücke in dem öfter angezogenen Gravamine XI: Er oder sein Vater, — sein und seiner Aeltern, — sein und seiner Voraltern Stand, — dann in der Herzoglichen Resolution: Er oder die Seinigen, — bezeichnen klar die Generationen, die gesammte eheliche Descendenz.

Daß übrigens durch diese Handlungen nicht bloß für die damals vorhanden gewesenen Fälle, sondern auch für dergleichen zukünftige gesorget wurde, ist eben so offenbar einleuchtend.

§. 20.

Nicht wenig haben in der Folge auch die bey den neuen Edelmanns-freyheits-Concessions-Urkunden sehr oft nebenbey ohne behutsame Rücksicht auf das, was geschichts- und verfassungsmäßig ist, gebrauchten Formuln beygetragen, die Begriffe von der baierischen Edelmannsfreyheit zu verwirren. Diese Formuln findet man in so mannigfaltig verschiedener Form, Modifikation, Einschränkung, und öfters mit Ausdrücken und Bestimmungen, die nicht nur den constitutionellen Urkunden nicht anpassen, sondern sogar die Wesenheit der Sache intervertiren.

Das geringste dabey wäre wohl gewesen, daß man den diplomatischen Ausdruck des 60sten Freyheitsbriefes: „die Hofmarks-Freyheit und Obrigkeit auf den landgerichtischen einschichtigen Unterthanen" fast durchgehends ausser Acht liesse, und dafür — Niedergerichtsbarkeit — oder um es recht nachdrücklich zu sagen — Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit — substituirte. Dieß geschah zum Theil auch schon sehr früh, wie folgendes Beyspiel bewährt. Herzog Wilhelm schenkte, vermög der sub dato München den 17ten Aug. 1601. ausgefertigten Urkunde, seinem Rath Ulrich Spern zu Niderding, Untermenzing ꝛc., und gebrauchte dabey noch weiter die Formul:

> „und wie Wir aber mehrgedachten Spern vor diesem die Niedergerichtsbarkeit und Edelmannsfreyheit durchgehend verliehen „haben, also geben und verleihen Wir Ihm's auch hiemit, auf den Fall „dieß Orts einiger Zweifel seyn wollt, weil Untermenzing ein Hofmark „ist, in Specie auf obbemeldte Güter und Stück, sich derselben gänzlich „habe zu gebrauchen, treulich ohne Gefährde."

Es blieb aber nicht bey diesem allein; durch die Concessions-Formuln wurden noch andere Irrthümer verbreitet, welche die nachtheiligste Verwirrung im Ganzen veranlaßten. Ich will dieß durch einige Beyspiele erörtern.

Untern dato München den 26. May 1630. hat Churfürst Maximilian I. seinem Hof- und Kriegsrath Johann Küttner zu Kiniz wegen geleisteten

ten Diensten, dann aus sondern Gnaden für ihn und seine eheliche Descendentes

„die Jurisdiction, Niedergerichtsbarkeit, Scharwerk, und „was derselben anhängig, auf seinen einschichtigen Gütern gnädigst „bewilligt, so daß er der Niedergerichtsbarkeit allerdings fähig „seyn solle."

Vermög Hofkammer-Ausschreibung dd. 12ten Juny 1630. haben Se. Churfürstl. Durchl. Maximilian den Hofkammer- und Kriegsräthen, resp. zum General-Kriegs-Kommissariat verordneten Kommissario, auch Pflegern zu Natternberg, Hanns Christophen von Ruepp, und Johann Küttner zu Kiniz, ihrer Dienste wegen, auf sie und ihre eheliche Descendenz „die durchgehende Niedergerichtsbarkeit, und was derselben „anhängig" bewilliget.

Vermög Hofkammer-Ausschreibung dd. 30sten Juny 1631. haben Se. Churfürstl. Durchl. Maximilian Dero Hofkammer-Directorn, Rath, Lehenprobsten, auch Pflegern zu Neuburg vorm Wald, Johann Mändl zu Deutenhofen, der Rechten Doktorn, auf ihn und seine eheliche Descendenz

„die durchgehende Niedergerichtsbarkeit, und was der„selben anhängig"

auf seinen itzig und künftigen einschichtigen Gütern gnädigst gegeben.

Vermög Decreti dd. Braunau den 15ten April 1633. ertheilte Churfürst Maximilian seinem, und seines H. Bruders Herzog Albrechts Rath, Rentmeistern, auch Richtern zu Haag, Christian Gobel, der Rechten Doctorn, wegen getreuen Diensten

„die Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit für ihn und „seine eheliche Descendenz, bey allen ihren habenden und künftig bekom„menden einschichtigen Gütern, also daß er und seine Descendenz der „Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit vermög Unserer und „Unserer Vorfahren erklärten Landesfreyheit allerdings fähig, und

„theil-

„theilhaftig seyn, sich auch derselben bey ihren einschichtigen Gütern un„verhindert gebrauchen sollen und mögen."

Schon diese vier Beyspiele sind hinreichend, um zu überzeugen, wie der Saame der Irrthümer einzeln ausgelegt wurde. Denn man kann schon hieraus ersehen

1mo. daß man den urkundlichen Ausdruck des 60sten Freyheitsbriefes, Hofmarksfreyheit und Obrigkeit, ganz beseitigte, und hiefür: Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit, so jenes nicht ganz ausdruckt, in die neuen Concessions-Briefe setzte.

2do. daß man die Hofmarksfreyheit und Obrigkeit, welche denen, die sie noch nicht hatten, durch den 60sten Freyheitsbrief als eine Mehrung der ältern den baierischen Ritter- und Edelleuten insgesammt und sonders zugekommenen Edelmannsfreyheit gegeben wurde, unter dem substituirten Ausdruck: Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit, nun schon als das Principale praedicirte, aus dem all anderes (folglich auch die ältere Edelmannsfreyheit) fliesse!!

3tio. daß man als Grundsatz aufzustellen anfieng: die Scharwerk, welche den Edelleuten auf ihren eigenthumlichen grundbaren Gütern, oben vollständigst erwiesener Massen, schon längst vor dem 60sten Freyheitsbrief zustunde, sey eine Folge der ao. 1557. concedirten Mehrung, ein Effectus dieser Jurisdiction!!

4to. daß man diese Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit, oder eigentlicher zu sprechen, die Hofmarchsfreyheit und Obrigkeit vermög der erklärten Landesfreyheit ertheilte, welche doch schon weit fruher existirte, und jene Mehrung noch nicht so ausgedehnt enthielte; dabey aber den 60sten Freyheitsbrief ganz zu vergessen schien!! —

Diese Menge von Irrthümern muß jeden in Erstaunen setzen; man kann sich von der Möglichkeit ihrer Entstehung, und Fortpflanzung nicht wohl einen Begriff machen, wenn man sich nicht zugleich erinnert, welchen Räthen dieser Gegenstand vorzüglich zu behandeln oblag.

Allein es war nicht immer gänzliche Unkunde der Sache, es war noch nicht völlige Finsterniß über die constitutionellen Rechte und Freyheiten der baierischen Ritter- und Edelleute eingetretten; man findet Fälle bey mehrern neuern baierischen Edelleuten, die entweder in nächste Verwandtschaft mit alt adelichen Familien traten, wo man die Landesverfassung, und die Rechte und Freyheiten kannte, oder die durch selbstige Ausbildung in der Geschichte und der baierischen Verfassung mehr Einsicht erhielten, daß die ihnen zugefertigten neuen Concessionsbriefe der baierischen alten Edelmanns-Freyheit und neuen Mehrung, sohin dem geschichts- und rechtlichen Zustand mehr anpassend lauten. Beyspiele hievon sind folgende:

Vermög Hofkammer-Ausschreibung dd. 9ten Sept. 1631. haben Se. Churf. Durchl. Maximilian den Churfürstl. Kämmerer und Pflegern zu Mermosen Nestor Palavicinum Marchesen zu Varron (Er hatte des Hanns Veit Freyherrn von Törring-Tißling ꝛc. Erbtochter Elisabetha zur Ehe.)

„nit allein für einen wirklichen Landsassen erklärt, und ihn der Landes-„freyheit und Landsässerey, wie andere Landstände, Kraft der ihm „angehändigten Concession, fähig gemacht, sondern ihm auch die Nie-„dergerichtsbarkeit und Jurisdiction auf seinen bereits haben-„den und künftigen einschichtigen Gütern gnädigst bewilliget.“

Christian Gobel, der eben in diesem §. angeführter Massen schon den 15ten April 1633. einen Concessionsbrief erhielt, begnügte sich mit diesem nicht; er erwirkte von der verwittweten Churfürstinn und Vormünderinn sub dato München den 28ten März 1654. ein weiteres Decret, vermög welchem ihm und seiner Descendenz nach erholltem Bericht und Information bewilliget worden:

„daß er und seine Descendenz nit allein der Ritterschaft und Adel „in diesen Landen einverleibt seyn, und verbleiben, sondern auch „den Rittermäßigen von Adel in allem gleich geschäzt und ge-„halten werden solle.“

Wolf Jacob Freymann zu Randek, Churfürstl. Rath und Rentmeister zu Straubing hatte schon den 4ten Jan. 1644. von Churfürst Maximilian für sich und seinem Sohn Franz Wolf Freymann die Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit auf seinen einschichtigen eigenthumlichen Gütern erhalten. Er erwirkte aber von Churfürst Maximilian sub dato München den 23sten Aug. 1649. ein weiters Decret, vermög welchem ihm

„die Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit auch auf andere seine eheliche „Leibserben und derselben Erbs-Erben absteigender Linie dergestalt extendirt wurde, daß sie der Niedergerichtsbarkeit vermög unser „und unserer Voraltern erklärten Landesfreyheit und neuer Be„gnadung wie andere unsere Landsassen und vom Adel allerdings „theilhaftig und fähig seyen."

Vermög Kammeral-Ausschreibung ddo. 29ten July 1675. hatte Churfürst Ferdinand Maria dem Mathäo Marquarden, Churfürstl. geheimen Rath und Pflegern zu Dachau schon den 20ten May 1658.

„die durchgehende Niedergerichtsbarkeit und alle Edelmanns-Freyheit" ertheilet.

Vermög Kammeral-Ausschreibung ddo. 16ten März 1671. hatte Churfürst Ferdinand Maria dem geheimen Raths Vizekanzlern, obersten Lehenprobsten, und Pflegern zu Aibling Caspar Schmid wegen langen und ersprießlichen Diensten für ihn und seine eheliche Descendenz

„die Niedergerichtsbarkeit auf allen seinen, und ihren itzig und „künftigen einschichtigen Gütern vermög des 60sten Freyheitsbriefes, und „sonsten die durchgehende Edelmanns-Freyheit sammt was dersel„ben vermög der erklärten Landesfreyheit anhängig, laut einer ihm sub „dato 26ten Febr. 1669. angehändigten Concession verwilliget."

Vermög Kammeral-Ausschreibung ddo. 20ten Oct. 1676. ertheilte Churfürst Ferdinand Maria vi Decreti ddo. 26sten April 1676. dem geheimen Rath und Pfleger zu Dinglfing und Reispach Anton Berchem in Ansehung seiner treu geleisteten Dienste, für ihn und seine eheliche Descendenz

die

„die Niedergerichtsbarkeit auf allen seinen und ihren itzig und „künftigen einschichtigen Gütern vermög des 60sten Freyheits„briefes, und sonsten die durchgehende Edelmanns-Freyheit „sammt was derselben vermög der erklärten Landesfrey„heit anhängig."

Der geheime Rath Anton Berchem muß dem ungeachtet noch ein Bedenken getragen haben, welches ihm vermuthlich der Ausdruck des 60sten Freyheitsbriefes, Form: „und die wir künftig für Rittermässig und Adels„personen halten und erkennen" veranlasset haben dürfte; denn er erwirkte untern 26ten März 1677. ein weiters Churfürstl. Diplom; hierdurch wurden er und seine Descendenz

„nit allein der Schar und Gesellschaft des alten Adels unser Churfürstenthum „und Landen wirklich incorporirt und sie der demselben und andern „unsern adelichen Landsassen zukommenden Privilegien und „Befugnissen fähig gemacht, sondern ihnen auch diese Gnad gethan, daß „sie sich von Berchem und andern dero itzigen Gütern schreiben, ihnen „auch das Prädicat von Berchem zu Bluedenburg und Menzing „von uns und unsern Kanzleyen ertheilet werden solle."

Beweis der hierüber geschehenen Kammer-Ausschreibung ex Commissione speciali dd. München den 9ten July 1677.

Vermög Kammeral-Ausschreibung ex Commissione speciali ddo. München den 29ten July 1681. hat Churfürst Max Emanuel seinem geheimen Rath Johann Baptist von Leidl wegen geleisteter treu- und nützlicher Dienste

„die durchgehende Niedergerichtsbarkeit und alle andere Lands„und Edelmanns-Freyheit auf ihn und seine eheleibliche Descendenten „verwilliget, dergestalt, daß er und seine eheliche Descendenten, wie gemeldt, „der durchgehenden Niedergerichtsbarkeit und all anderer Lands- und Edelmanns„Freyheit vermög unserer Vorfahren und Herzogen in Bai„ern erklärten Landesfreyheit und Begnadung wie andere unsere besag-

„ter Lands = und Edelmanns = Freyheit fähige Landsassen und vom „Adel allerdings theilhaftig seyn, sich auch derselben auf allen und jeden „ihren gegenwärtigen und künftigen einschichtigen Gütern, wie nit weniger „sonst all anderer Freyheit und Gerechtigkeiten, welche in verschiedenen Punk= „ten und Artikln mehrgedachter Landesfreyheit enthalten, sammt al= „len davon dependirenden Effecten ganz, völlig und durchgehends „unverhindert Männiglichs, gebrauchen sollen und mögen."

In der Kammeral = Ausschreibung ddo. 17ten Jan. 1683. unter Churfürst Maximilian Emanuel heißt es:

„demnach unser in Gott ruhender Hr. Vater unsern Kämmerer und Oberst= „jägermeister Franz Carl von Au die Gnad gethan, daß er und sei= „ne eheliche Descendenten der durchgehenden Edelmanns = Freyheit „und Niedergerichtsbarkeit auf allen und jeden einschich= „tigen Gütern, auch sonst in anderweg, gleichwie andere unsere „Landsassen und vom Adel, in unsern Fürstenthum und Landen „vermög der erklärten Landesfreyheit und neuer Begna= „digung fähig und theilhaftig seyn sollen; als haben wir euchs zur Nach= „richt — — bedenten wollen."

Diese Beyspiele beweisen zuverlässig hinreichend, daß man doch nicht so ganz in voller Unkunde der Freyheiten, Rechten, und Befugnissen des baierischen Ritter = und Adelstandes, oder der baierischen Edelleute war; und bestärken das, was in den vorstehenden §§vis bereits urkundlich dargethan worden ist. — Zum Beschluß dieses §vi will ich nur noch ein Beyspiel anfügen:

Vermög hier abschriftlich beyliegenden *) Decreti ddo. München den 30ten Octob. 1682. hat Churfürst Max Emanuel dem geheimen Rath, Hofraths= Präsidenten, Kammerer, und Pflegern zu Rottenburg, Ewaldo von Kleiß „die durchgehende Edelmanns = Freyheit und Niedergerichtsbarkeit gleichwie andern Landsassen, und Alten von Adel in unsern Chur=

*) S. Beylage VI.

H

Churfürstenthum und Landen vermög der erklärten Landesfreyheit und neuer Begnadung auf ihn und seine eheliche Descendenz verliehen, dergestalt daß sie derselben fähig und theilhaftig seyn, auf ihren gegenwärtig und künftig einschichtigen Gütern, und zwar ohne Limitation der vor diesen ergangenen Decreten sowohl, auch sonst in anderweg unverhindert Männiglichs gebrauchen sollen und mögen."

Der hierin gebrauchte Ausdruck: und Alten von Adel, zeiget, daß auch die gerechte Rücksicht auf die Rechte der alt-baierischen Geschlechter noch nicht ganz aus dem Gedächtniß verloschen war, und der Ausdruck: und zwar ohne Limitation der vor diesen ergangenen Decreten, weiset unter andern auch auf die Declaration vom 1ten März 1641. hin, wovon ich sogleich das Mehrere anführen werde.

§. 21.

Ein allgemeiner und unmittelbarer Angriff auf die durch den 60ten Freyheitsbrief vermehrten Rechte und Freyheiten der baierischen Ritter- und Edelleute geschah endlich durch das, unter vorzüglicher Einwirkung der Churfürstl. Hofkammer, von Churfürst Maximilian I. sub dato München den 1ten März 1641. erlassene Mandat, oder die Erklärung des 60sten Freyheitsbriefes, vielmehr durch dessen Mißverstand, und üble Anwendung.

Die Veranlassung, so wie die Absicht, oder der Zweck einer Verordnung geben das vorzüglichste Criterium an die Hand, um ihren Sinn und Geist zu entwickeln; und hier kann dieß um so zuverlässiger geschehen, als alle diese Prämissen in dem Eingang des Mandats vom 1ten März 1641. selbst folgender Massen angeführt werden. Es heißt nämlich hierinn:

„Serenissimus habe mit seinem Schaden erfahren, daß die Jurisdiction und Niedergerichtsbarkeit, sonderlich auf den in Landgerichten liegenden einschichtigen Gütern, von etlichen, die derselben entweder gar nicht, oder nur in gewisser Maaß fähig, und befugt seyen, gemißbraucht, zu weit extendirt, und an sich gezogen worden. Um diesem schädlichen Mißbrauch vorzubeugen

seye

„seye es nothwendig gewesen, folgende, vornehmlich in dem 60sten
„Freyheitsbrief begründete Erläuterungs-Punkten verfas-
„sen zu lassen und zu publiciren.“

Man ersieht hieraus, daß der Zweck dieses Erläuterungs-Mandats bloß allein die Abstellung einiger hier und dort eingeschlichenen Mißbräuche war, sohin daß es sich keineswegs um eine neue Constitution, oder um Einschränkung und Abminderung der durch den 60sten Freyheitsbrief erlangten Mehrung und Besserung der Rechte und Freyheiten der baierischen Ritterschaft und Adels handelte, als zu welch leztern es an der wesentlichen Form schon im Voraus ermangelt hätte, indem eine einseitige Bestimmung dazu nicht zureichen konnte; daß ferner hier die Frage um die alte und eigentliche Edelmanns-Freyheit, welche schon längst vor dem 60sten Freyheitsbrief constitutionell existirte, gar nicht war, noch seyn konnte. Man ersieht weiters hieraus, daß diese Leuteration die altbaierischen Geschlechter, und deren Mitglieder, welche der alten baierischen Edelmanns-Freyheit, und der ihnen durch den 60sten Freyheitsbrief insgesammt gegebenen Mehrung und Besserung schon durch ihre Abstammung fähig und befugt sind, nicht betheilige; denn diese gehören nicht in die Classen derjenigen, welchen die Edelmanns-Freyheit und derselben Mehrung entweder gar nicht, oder nur limitate gebühren; diese leztere können nur unter jenen aufgesucht werden, welche seit dem 60sten Freyheitsbrief in das Land Baiern gekommen, oder nach dem Jahr 1557. als baierische Ritter- und Adelspersonen erkannt und begnadet worden sind, sohin erst nach 1557. angefangen haben, baierisch-adeliche Geschlechter zu bilden. — In wie fern endlich die Erklärungs-Punkten in dem 60sten Freyheitsbrief selbst begründet sind, oder von ihm abweichen, und ganz was neues enthalten, will ich nur in folgenden wenigen Bemerkungen darstellen.

In dem ersten Punkte dieses Erläuterungs-Mandats wird folgender Grundsaz vorgetragen, Form:

„vor allem wird der 60ste Freyheitsbrief de ao, 1557. als das Fundament
„der Edelmanns-Freyheit oder Niedergerichtsbarkeit auf
„den einschichtigen Gütern vor Augen gestellet.“

Hier wird nun der 60ste Freyheitsbrief, folglich sowohl die alte baierische Edelmannsfreyheit, welche auch durch den 60sten Freyheitsbrief confirmirt ist, als die ao. 1557. gegebene Mehrung abermal bestättiget. Wollte man aber diesem Vortrag des Mandats einen andern Sinn, und jenen beylegen, daß die Edelmannsfreyheit in Baiern erst mittelst des 60sten Freyheitsbriefes entstanden seye, so würde dieß geradezu gegen die Geschichte anstossen, indem bereits beurkundet worden ist, daß diese schon vorlängst existirt habe, und daß durch den 60sten Freyheitsbrief nur eine Mehrung und Besserung derselben gegeben worden.

Auch kann man die Worte: Edelmannsfreyheit, oder Niedergerichtsbarkeit, nicht für gleichbedeutende Worte nehmen, wie ebenfalls schon erwiesen wurde; sondern man muß bey lezterer annehmen, daß hiedurch die gegebene Mehrung, oder die Hofmarksfreyheit und Obrigkeit ausgedrückt werden wollte.

Vorausgesezt also, daß man hier unter Niedergerichtsbarkeit die besagte Hofmarksfreyheit und Obrigkeit verstehen muß, so kann man die Mehrung und Besserung auch niemal für die ganze Edelmannsfreyheit, partem nicht pro toto annehmen; dieses möchte wohl eine Licentia poetica seyn, aber Geschichtsforschern, Staatsrechtslehrern, Concipienten der landesfürstlichen Verordnungen, und Richtern ist so etwas nicht erlaubt. Auf eine solche Art hat man doch, leider! nicht selten eine eben so urkundenwidrige Consequenz gemacht, indem man die Mehrung, oder das Superadditum in einer ganz verkehrten Ordnung für das Principale angab, und entgegen diejenigen Rechte und Freyheiten, welche schon längst vorher den baierischen Edelleuten verfassungsmäßig zustunden, als eine Folge oder Wirkung des Superadditi gehalten hat. So z. B. erklärte man die Scharwerk als eine Wirkung und Folge dieser Niedergerichtsbarkeit, oder eigentlicher dieser mittelst der Hofmarksfreyheit und Obrigkeit gegebenen Mehrung und Besserung offenbar ganz irrig.

Uebrigens ist jener in Hinsicht der ao. 1557. gegebenen Mehrung oder neuen Edelmannsfreyheit sehr wesentliche, und in dem ersten Punkte dieses Mandats ebenfalls bezeichnete Unterschied zwischen denen dieser Edelmanns-

frey-

freyheit aus ihrer ältern baierisch-adelichen Abstammung fähigen, und denen, welche erst nach dem Jahre 1557. durch landesfürstliche Concessionen derselben fähig geworden sind, bereits oben §. 15. bemerket worden.

In dem **zweiten** Punkte des Erläuterungs-Mandats heißt es:

„Obwohl derjenige, welcher sich in Kraft des 60sten Freyheitsbriefes „der Niedergerichtsbarkeit bedienen will, unter andern auch dieß als das „vornehmste Requisitum haben muß, daß Er in ao. 1557. für einen „baierischen von Adel erkennt, und keinem andern Stand zugethan „gewesen, so ist doch dieß allein nicht genug, sondern es müssen alle andere „in gemeldten 60sten Freyheitsbrief begriffene Requisita concurriren."

Vorerst kann hier der Vortrag: „daß derjenige, welcher sich der „Niedergerichtsbarkeit in Kraft des 60sten Freyheitsbriefes bedienen will, ao. „1557. für einen Baierischen von Adel erkennt gewesen" nicht nach den buchstäblichen Sinn genommen werden; denn jene Personen, welche zur Zeit dieses Leuterations-Mandats, oder nach diesem Jahre 1641. die Mehrung oder die neue Edelmannsfreyheit in Kraft des 60sten Freyheitsbriefes auszuüben verlangten, konnten im Jahre 1557. nach dem Gang der Natur noch nicht selbst gelebt, und für Baierische von Adel gehalten worden seyn. Es muß sohin diese Stelle, um ihr einen anwendbaren Sinn beyzulegen, dahin verstanden werden, daß nicht Er, sondern sein Geschlecht, von welchem er durch seine Abstammung ein Mitglied ist, im Jahre 1557., oder auch schon fruher für ein baierisches Geschlecht vom Adel erkennt worden seye.

Hiernächst erhellet auch schon von selbst, daß dieser zweyte Absatz des Erläuterungs-Mandats nur auf die altbaierische adeliche Geschlechter anwendbar seye, welche der durch den 60sten Freyheitsbrief gegebenen Mehrung und Besserung schon in Folge ihrer Abstammung fähig sind; denn diejenigen adelichen Geschlechter, welche erst nach diesem Jahre 1557. für Rittermässig und Adelspersonen gehalten und erkennt worden sind, könnten eben deßwegen nicht behaupten, daß sie es schon im J. 1557. waren; sie können sohin in Hinsicht dieser gegebenen Mehrung und Besserung sich nicht auf die Abstammung, sondern müssen sich auf ihre neue Anerkennung berufen. Durch die Bestimmung dessen,

dessen, was erfoderlich ist', um die Mehrung und Besserung des 60sten Freyheitsbriefes schon in Folge der Abstammung behaupten zu können, scheinet man die Absicht gehabt zu haben, zugleich mittelbar den Neu-anerkannten das Requisitum des Beweises über diese ihre neue Anerkennung vor Augen zu legen.

Um aber gründlich darzuthun, welche Bestimmung dieser zweyte Punkt des Erläuterungs-Mandats in Bezug auf den altbaierischen Adel in sich fasse, muß man auf die in dem Eingang des Erläuterungs-Mandats selbst angezeigte Quelle, auf den Inhalt des 60sten Freyheitsbriefes zurückkehren, und wohl unterscheiden,

1stens mit wem Herzog Albrecht gehandelt, sich vereint und verglichen habe, dann

2tens wem Herzog Albrecht in Folge dieses Vereins die Mehrung und Besserung bewilliget habe.

Ad 1. nach dem wortdeutlichen Vortrag des 60sten Freyheitsbriefes hat sich Herzog Albrecht mit dem **Stand** der Ritterschaft und Adels verglichen; hier erscheinen die Landstände dieses 3ten landschaftlichen Körpers, die Güterbesitzer; —

Ad 2. entgegen hat Herzog Albrecht nicht diesem Stande, d. i. denen Besitzern der Rittergüter, und sohin aktiven Landständen, sondern, wie es wörtlich heißt: **Ihnen den vom Adel** und Ritterschaft, **die wir für** Rittermäßig und **Adelspersonen** halten und erkennen, die Mehrung und Besserung gegeben.

Dieß ist ein wesentlicher Umstand, der niemal übersehen werden darf. Bey jener Vergleichs-Handlung erscheinen die aktiven Landstände als Repräsentanten; in dieser Bewilligung aber sind die baierische Adelspersonen, mit Ausschluß der nicht-adelichen Besitzer von Rittergütern, begriffen; lezteres fasset in Hinsicht der Edelleute mehr in sich, als ersteres. Hätte Herzog Albrecht nur den Landständen des Ritter- und Adelstandes, welche mitgehandelt haben, diese Mehrung und Besserung geben wollen, so hätte Er bey der Bewilligung keinen andern Ausdruck gebrauchen, nicht die Adelspersonen

nennen

nennen können; Er hätte diese Bewilligung dem Stand der Ritterschaft und Adels, oder den adelichen Landständen und Güterbesitzern namentlich ertheilen müssen. Aber Herzog Albrecht wollte diese Beschränkung nicht, Er wollte den ältern Bruder und Güterbesitzer nicht von dem jüngern Bruder, der zufällig nicht im Besitz der Güter war, unterscheiden, er wollte keine Mitglieder dieser altbaierischen Geschlechter ausschliessen, und gab deßwegen seine Bewilligung unter dem ausgedruckten Unterschied, den damal erkannten Rittermäßig- und Adelspersonen, allen ohne Ausnahm.

In dem nämlichen Geiste drückt sich auch hier das Erläuterungs-Mandat aus; da es als das vornehmste Requisitum anführet, daß diejenigen (resp. ihr Geschlecht oder Voráltern) schon im Jahre 1557. für baierische von Adel erkennt worden seyn müssen, welche sich der durch den 60sten Freyheitsbrief gegebenen Mehrung und Besserung bedienen wollen. Dieses Erläuterungs-Mandat verlanget selbst nur die Qualification zum baierischen alten Adel, es meldet (vielleicht nebenbey in Erwägung der Landtags-Handlungen de ao. 1605.) hier mit keiner Sylbe, daß derselben unmittelbare Descendenten nebenbey auch im Jahre 1557. aktive Landstände, oder adeliche Güterbesitzer seyn mußten. Es ist sohin irrig, und gegen den wörtlichen Inhalt der Urkunden anstossend, wenn man neben der Qualifikation zu den baierischen Adel noch den wirklichen Güterbesitz in dem Tó Jahre 1557. als ein Requisitum behaupten wollte. Der 60ste Freyheitsbrief enthaltet hievon nichts, und das Mandat v. J. 1641. wollte diesen nur erklären, und nicht abändern, nur die Mißbräuche abstellen, und nicht etwas neues festsetzen.

Die Tendenz des Mandats vom J. 1641. gieng keineswegs gegen die baierische adeliche, und ao. 1557. als solche schon anerkannte Geschlechter, sondern, wie es aus dem Eingang dieses Mandats deutlich abzunehmen ist, gegen die seitdem so zahlreich neu geadelte, und die vielen ausländische adeliche Familien, welche inzwischen in das Land Baiern gekommen, und Landsassen in Baiern geworden sind; in Hinsicht ersterer hat derjenige, welcher Kraft seiner Abstammung der Mehrung und Besserung des 60sten Freyheitsbriefes fähig seyn will, in Folge des 60sten Freyheitsbriefes, und selbst dieses Erläuterungs-Mandats erwiesenermassen nur darzuthun, daß er zu dem Geschlecht

schlecht gehöre, welches schon im J. 1557. für ein baierisch-adeliches Geschlecht anerkannt worden ist.

Jedoch dieses Erläuterungs-Mandat v. J. 1641. fügt noch einen Beysatz hinzu, Form:

„und damal keinem andern Stand, als dem Ritterstand zugethan gewesen.“

Man wird sich aber sogleich überzeugen, daß dieser Beysatz nur eine mehrere Bekräftigung des Hauptgrundsatzes seye, welcher mittelst Beyfügung eines negativen Satzes desto mehr erhoben werden wollte. Man mußte schon im J. 1557. als Edelmann in seinen Voraltern erkannt worden seyn, und es war nicht darauf zu sehen, ob diese damals ein adeliches Landgut im Besitze hatten, sondern sie mußten die persönliche Eigenschaft eines Adelichen schon gehabt, schon im J. 1557. baierische Adelspersonen gewesen seyn. Im Jahre 1557. (so wie im J. 1641., und noch zur Zeit) waren viele baierische Hofmarken und Edelsitze in den Händen bürgerlicher, und anderer Personen, die wegen diesen ihren Besitzungen zum Ritter- und Adelstand als Classe des landschaftlichen Körpers, nicht aber zur Ritterschaft und Adelstand in Hinsicht ihrer persönlichen Eignung gehörten; diesen letztern war durch den 60sten Freyheitsbrief die Mehrung und Besserung nicht gegeben, sondern „Ihnen den „von Adel und Ritterschaft, die Wir für Rittermässig und Adelspersonen halten und erkennen.“

Man würde sehr irren, wenn man den Ausdruck: „keinem andern Stand“ hier auf den Prälaten- oder Bürgerstand, auf diese Stände-Classen, deuten wollte, denn diese hatten ehevor die Edelmanns-Freyheit nicht, erhielten sohin eben so wenig im J. 1557. die Mehrung und Besserung, und würden sich endlich auch in der Folge in ihrer Descendenz hierum nicht gemeldet haben; zu geschweigen, daß einzelne Bürger für sich niemal einen Stand der Bürger-Classe bilden.

Eben so ist hier das Wort: Ritterstand, nicht auf diese Stände-Classe, sondern auf die Conditionem Nobilitatis personalem zu verstehen.

Das

Das Erläuterungs-Mandat sagt sohin in diesem Punkte, nur mit andern Worten: man müsse in seinen Voráltern schon im J. 1557. ein Baierischer von Adel, und nicht ein Nicht-Adelicher gewesen seyn. —

Dieß ist auch das Haupt-Requisitum für jene, welche der Mehrung des 60sten Freyheitsbriefes vermög ihrer Abstammung fähig seyn wollen; daß sie aber auch in den Besitz der Güter vorerst kommen müssen, worauf sie diese ausüben wollen, versteht sich von selbsten.

Die übrigen Requisiten haben mehr auf die Sache Bezug, als auf die Personen; und sie können füglich in den allgemeinen Grundsatz eingereihet werden, daß, wo die altbaierische Edelmanns- und Landes-Freyheit in der Ausübung nicht statt findet, auch die durch den 60sten Freyheitsbrief gegebene Mehrung nicht Platz greife.

In dem **dritten Punkt** des Erläuterungs-Mandates vom Jahr 1641. wird gesagt:

> „daß der, welcher ein der Landtafel einverleibte Hofmark oder „Edelsitz nicht besitzt, wenn er schon sonst seiner Person hal„ber Edelmannsfreyheitfähig, kein Landstand seye, und also von „diesem Privilegio so lang ausgeschlossen bleibe, bis er mit einem Landgut „versehen ist.“

Es wird hier sehr consequent selbst eingestanden, daß man auch ohne Besitz eines Landguts, ohne Landsaß, sohin aktiver Landstand zu seyn, sonst seiner Person halber Edelmannsfreyheitsfähig seyn könne; und eben so kann man auch der durch den 60sten Freyheitsbrief gegebenen Mehrung und Besserung fähig seyn, wenn man schon zufällig eben nicht im Besitz der Realitäten ist, worauf sie in Ausübung gebracht werden. Wer jener Edelmanns-Freyheit und dieser Mehrung fähig ist, hat auch die Rechte, welche hieraus fliessen; diese Rechte ruhen nur grösten theils bis zum wirklichen Eintritt des Realitäten Besitzes. — Alle ehrliche Mitglieder der altbaierisch-adelichen und Rittermässigen Geschlechter, wenn sie auch eben im Jahr 1557. zufällig nicht im wirklichen Güterbesitz gewesen sind, waren doch ihrer Person halber

Edelmannsfreyheitsfähig, sie waren wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, als Adelspersonen, in possessione vel quasi der Rechte, welche hieraus fliessen; es sind sohin auch in dieser Hinsicht ihnen die Mehrung und Besserung des 60sten Freyheitsbriefes, oder die hieraus fliessende Rechte und Befugnisse zu Theil geworden, obgleich sie zur Zeit noch nicht im wirklichen Güterbesitze waren.

Im Wesentlichen trägt aber hier das Erläuterungs-Mandat ein ganz neues Requisitum vor, um sich des Privilegii des 60sten Freyheitsbriefes wirklich bedienen zu können: Man müsse nämlich eine Hofmark, oder einen Edelsitz besitzen, um die neue Edelmanns-Freyheit, oder die Mehrung des 60sten Freyheitsbriefes (denn von diesem ist hier nur die Rede) zu geniessen, weil man ohne Besitz einer Hofmark oder eines Edelsitzes kein Landstand ist. — Aber wo ist dann wohl irgend festgesetzt worden, daß man ein aktiver Landstand seyn müsse, um die Edelmanns-Freyheit, und in Folge dessen auch die Mehrung des 60sten Freyheitsbriefes zu geniessen?

Weder in den angeführten Gerichts-Ordnungen, und in den Erklärungen der Landesfreyheiten wurde es jemals zur Bedingniß gesetzt, daß der altbaierische Edelmann eine Hofmark oder Edelsitz besitzen müsse, um die landesverfassungsmässige alte Edelmanns-Freyheit auf seinen in den Landgerichten gelegenen eigenthümlich-grundbaren Gütern ausüben zu können; noch steht diese Bedingniß in Hinsicht der neuen Edelmanns-Freyheit, oder der Mehrung in dem 60sten Freyheitsbrief, welcher doch bey diesem Erläuterungs-Mandat zum Grund gelegt worden ist; überdieß ist die Mehrung nicht den Ständen des Ritter- und Adelstandes als Körper, nicht den Landständen, auch nicht den adelichen Landständen und Güterbesitzern allein, sondern allen baierischen Edelleuten, Adelspersonen, gegeben worden. Es ist auch die Eigenschaft eines aktiven Landstandes nirgendwo in den angeführten Urkunden als ein Requisitum der Edelmannsfreyheitsfähigkeit, und sofort auch nirgends als ein Requisitum zur Ausübung dieser ältern und neuern Edelmanns-Freyheiten ausgedrückt.

Auch in dem **fünften Punkte** des Leuterations-Mandats hat man sich nicht genau an die Worte des 60sten Freyheitsbriefes gehalten. Im erstern heißt

heißt es: „welcher von seinen einschichtigen Gütern kein Stift und Gilt „hat;" dagegen heißt es in dem 60sten Freyheitsbrief: „so ihnen mit Stift „und Eigenthum zugehören." —

In dem **sechzehnten Punkte** des Erläuterungs-Mandats ist enthalten:

„Nachdem Wir uns auf dem Landtage de ao. 1612. der emigrirenden „**Landständen** halber dahin gnädigst resolvirt ꝛc., so lassen Wir es bey solch „unser Resolution und Erklärung nochmalen allerdings verbleiben."

Es war Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilians des I. Gerechtigkeitsliebe nicht möglich, in einer ohne Mitberathung Dero Landschaft gegebenen blossen Erläuterung jenen Zwangsmitteln gegen die in Folge der Emigrations-Edikte Emigrirte ferner Raum zu geben, da Höchstdieselben diese Zwangsmittel schon ao. 1612. auf die so gerecht- als billige Vorstellungen beseitiget hatten; noch weniger konnten Se. Churfürstl. Durchl. denen, die früher oder später aus erheblichen Ursachen sich ausser Landes Baiern begeben haben, versagen, sie, bey ihrer oder ihrer Descendenten Rückkunft, und auf Anmelden, in den vollen Genuß der ihrem Geschlechtsstande zukommenden Rechte einzusetzen.

Nur liegt dem Concipienten dieses Erläuterungs-Mandats die mit weniger Genauigkeit hingeschriebene Rubricirung der angezogenen Handlungen de ao. 1612. (per Form: der emigrirten **Landständen** halber") zur Last; denn es ist aus den oben §. 19. vollständig angeführten Gravamine XI. des Ritter- und Adelstandes offenbar zu ersehen, daß es sich nicht bloß von den adelichen Landständen, Güterbesitzern allein, sondern von dem Landadel, von allen baierisch-adelichen Personen überhaupts, handelte, welche sich aus dem Land Baiern begeben haben, und dann wieder in das Land kommen. Irrthum muß der Wahrheit immer weichen.

Diese wenigen Bemerkungen über den Inhalt des Erläuterungs-Mandats v. J. 1641. genügen mir zu meiner gegenwärtigen Absicht. Ich schreite sohin zur weitern geschichtlichen Darstellung, wie dieses Mandat in der Folge angesehen worden ist.

§. 22.

Der Ritter- und Adelstand versaumte nicht, bey der nächst gefolgten Landtags-Versammlung, wo dergleichen Gravamina gewöhnlicher Massen vorgetragen wurden, nämlich auf dem Landtag im J. 1669. *) seinen Widerspruch, und seine Verwahrung gegen diese den Mitgliedern dieses Standes, besonders jenen, deren Geschlechter erst nach dem 60sten Freyheitsbrief de ao. 1557. als baierisch-adeliche erkannt worden sind, sehr präjudicirliche einseitige Erläuterung einzulegen. Es wurde nämlich unter andern in dem Libello gravaminum dieses Standes (p. 416.) vorgetragen, Form:

„Ferner und zum 12ten, so ist auch untern 1. März 1641: ein Declaration über den 60sten Freybrief der Niedergerichtsbarkeit halber ausgefertiget worden. Alldieweilen aber über solche Declaration Dero Landständ, und sonderlich die Ritterschaft, so dieß haupsächlich und allein betrifft, mit ihrer Nothdurft nit vernommen, da doch vorhero ao. 1616. alle Land-Consitutiones mit dero Rath, Gutachten, und Erinnerung seyn ausgangen und publicirt worden, als bitt Euer Churfürstl. Durchlaucht dieser Stand gnädigst zu verwilligen, daß dieselbe über die angezogene Declaration mit ihrer Nothdurft noch möchte angehört werden."

In der hierauf sub dato 16. Febr. 1669. erlassenen Churfürstl. Resolution (p. 436.) wurde unter andern über diesen Punkt folgendes gesagt:

„Die Erläuterung, so bey dem 12ten Punkten ao. 1641. der Niedergerichtsbarkeit halber über den 60sten Freybrief ertheilet worden, ist der Billigkeit, und dem Verstand des ermelten 60sten Freybriefs, den andere zu weit extendiren wollen, allerdings gemäß, und gebührt die Erläuterung der Privilegien deme zu thun, der solche ertheilt hat."

Durch diese Resolution ist eines Theils der schon bemerkte wesentliche Umstand, daß die Erläuterung de ao. 1641. nur allein den 60sten Freyheitsbrief

*) S. gedrucktes Exemplar v. J. 1802.

brief de 1557, nämlich die Mehrung und Besserung, keineswegs aber die ältere Edelmannsfreyheit betheilige, wiederhollt bestärket, und andern Theils ist durch die neue Versicherung, daß nur der Mißbrauch abgestellet werden wolle, und daß die Erläuterung dem Verstand des 60sten Freyheitsbriefes gemäß seyn solle, die Richtschnur auch hier bezeichnet, nach welcher man das Erläuterungs-Mandat de ao. 1641. ansehen, und beurtheilen müsse, dergestalt, daß jedem frey stehe, seine hiedurch gekränkte Rechte dadurch zu retten, wenn er beweiset, daß das Erläuterungs-Mandat offenbare Irrthümer enthalte, dem Verstand des 60sten Freyheitsbriefes nicht nur nicht gemäß, sondern sogar gegen denselben sich ausdrücke, und endlich die Schranken einer Erläuterung, so wie der erklärten Absicht, nur die Mißbräuche abstellen zu wollen, durch neue Bestimmungen gänzlich überschreite. Ob, und wann übrigens bloß dem die Erläuterung des Freyheitsbriefs zustehe, der ihn ertheilet hat, ist eine Rechtsfrage, bey welcher auf die bereits angeführte Gründe, und Art, wie diese Urkunde entstanden ist, dann auf die Landesverfassung selbst besondere Rücksicht genommen werden muß. Inzwischen hat schon der Ritter- und Adelstand in seiner hierauf abgegebenen Replic (p. 458.) das Wesentliche zu bezeichnen nicht unterlassen, per Form:

„12tens aber, daß wir über die Declaration des 60sten Freybriefs mit „unser habenden Nothdurft nit wollen vernommen werden, alldieweilen „gedachte Erklärung dem Verstande und Billigkeit über gedachten 60sten „Freybrief gemäß, und die Erläuterung der Privilegien dem zustehe, der „solche ertheilt. — Hierauf könnten Euer Churfürstl. Durchl. wir „nit verhalten, daß angezogne Declaration uns in etlichen Fällen „an unsern Freyheiten und Rechten sehr nachtheilig zu „seyn vorkommt, und also nochmalen unterthänigst bitten, uns zu erlauben, daß wir deßwegen unser Nothdurft möchten und dürfen anbringen; „sonst aber halten wir das im 60sten Freybrief erhaltene Jus nit für ein „blosses merum et gratuitum Privilegium, daß also dessen „Interpretation apud solum concedentem stehen solle, sondern vielmehr, „wie der allegirte 60ste, und andere Freybrief in sich halten, pro Con„cessione remuneratoria, welchen Falls klaren Rechtens ist, daß die „Declaration zu beeden Theil geschehen soll, nach Inhalt dessen, was in „dem Proemio 1516. der declarirten Landsfreyheiten zu finden ist; aus

welchem

„welchem dann zu sehen, daß dieß eine solche Handlung gewest, so „ex una parte dem andern zu Praejudiz sich nicht decla„riren, sondern mit gesammter Hand geschehen sollt."

Die hierauf untern 28sten Febr. 1669. erfolgte Churfürstl. Resolution (p. 472.) lautete kurz dahin:

„Was aber die Erläuterung des 60sten Freybriefs belangt, da befinden „Sie das geringste nicht, so dem Tenor und rechten Ver„stand desselben zuwider wäre, lassen es derowegen darbey ver„bleiben, und halten für unnothwendig zu disputiren, ob besagter 60ster „Freybrief Privilegium gratuitum, oder Concessio remuneratoria seye."

Was bey der vorigen Churfürstl. Resolution bemerket worden ist, dienet auch hieher; nur in dem Supposito, daß nicht das geringste gegen den Tenor und rechten Verstand des 60sten Freybriefes in dem Erläuterungs-Mandat de ao. 1641. enthalten seye, — nur deßwegen*), weil Se. Churf. Durchl. es so glaubten, liessen Sie es dabey verbleiben. Es war also dem Ritter- und Adelstand dadurch implicite vorbehalten, das Gegentheil jedesmal darzuthun. Allein, dieser konnte auf dem Landtag de ao. 1669. dieß nicht mehr ausführen; der Landtag war schon geschlossen, die Instruction für die zurückbleibende landschaftliche Verordnung war schon sub dato 23sten Febr. 1669. ausgefertiget; die Landstände giengen schon den 2ten März 1669. wie das Churfürstl. Signatum de eodem dato in den gedruckten Landtags-Handlungen de ao. 1669. p. 315. et 316. beweiset, von München ab. Es war also die weitere Ausführung auf den nächsten Landtag vorbehalten, der aber, leider! nicht mehr erschien. Inzwischen zeugen diese Handlungen von dem Widerspruch des Ritter- und Adelstandes, und der hierin enthaltenen Verwahrung der Rechte und Freyheiten, welche selbst Se. Churfürstl. Durchlaucht nach ihrer deutlichen Aeusserung durch das Erläuterungs-Mandat de ao. 1641. nicht im mindesten gekränkt haben wollten.

Wenn

*) Eben in dieser Ansicht hat auch Churfürst Carl Theodor den 60sten Fr. Br. de ao. 1557. und die Erklärungen der Landesfreyheiten de ao. 1516. und 1553. ohne mindester besonderer Rücksicht oder Beziehung auf das Erläuterungs-Mandat v. 1. März 1641. ausdrücklich und in feyerlichster Form untern 21. März 1785. bestättiget. S. im Anhang zum IIten Theil der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern ꝛc.

Wenn man hier noch einen Anstand darin finden wollte, warum dann die nachgelassene Verordnung die weitere Ausführung nicht auf sich genommen habe, so dienet zur Antwort, daß dieser Gegenstand ihrer Instruktion ddo. 28ten Febr. 1669. nicht mehr besonders eingerücket werden konnte; daß dergleichen einen gesammten Stand betreffende Gravamina vorzüglich nur auf den Landtägen vorgetragen, und in den folgenden Landtägen fortgesetzt wurden, wie dieß häufige Beyspiele in den Landtagshandlungen beweisen; daß den Betheiligten instructionsmässig oblage, die einzelnen Fälle bey den gnädigsten Landesfürsten selbst vorzutragen; und daß die landschaftliche Verordnung in dergleichen einzelnen Fällen, wo die Theile sich an sie gewendet haben, diese theils durch vorwortliche Berichte ad Serenissimum, theils durch Resolutionen und Zeugnisse unterstützet habe; endlich aber, daß die landschaftliche Deputation oder Verordnung durch ihre Handlungen der Landesverfassung nicht praejudiciren, und die landständischen Rechte, so wie jene der Stände-Classen, weder vermindern, noch, und am allerwenigsten, gar vernichten konnte.

§. 23.

Es ist schon in der Vorerinnerung bemerket worden, daß ich in gegenwärtiger Abhandlung vorzüglich auf die Edelmannsfreyheits-Rechte des alt-baierischen Adels Rücksicht genommen habe; dabey lag auch ein besonderer Fall vor, der mir die nächste Veranlassung hiezu gegeben hat. Dem ungeachtet werden doch auch die erst nach dem Jahr 1557. als baierisch-adelich und Rittermässig Erkannte, gegen welche eigentlich die Tendenz des Erläuterungs-Mandats v. J. 1641. gieng, *) die wesentlichsten beurkundeten Stellen, und

*) Der den Landtags-Handlungen, und dem wörtlichen Inhalt des 60sten Freyheitsbriefes v. J. 1557. angemessene, und in den bisherigen Ansichten fortgepflanzte Grundsatz: daß jeder, welcher in Baiern als Rittermässig und von Adel erkannt wurde, schon dadurch der Mehrung des 60sten Freyheits-Briefes fähig seye, wollte schon im J. 1641. nicht mehr behagen; man suchte, ihn nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend zu eliminiren. Ob dieß aber durch ein einseitig erlassenes blosses Erläuterungs-Mandat rechtlich bewirket werden konnte — ob so was in den Schranken des darin wörtlich ausgedrückten Zweckes (der Abstellung der Mißbräuche) lag, — oder mit der selbstigen Bestättigung des 60sten Freyheitsbriefes, welcher zur Grundlage nicht nur angenommen, sondern auch angewiesen worden ist, sich vereinbaren liesse, dürfte aus dem Zusammenhang dessen, was in der gegenwärtigen Abhandlung angezogen und bemerket worden ist, nicht so schwer zu beantworten seyn.

und Gründe hier nicht vermissen, welche für sie gleichfalls anwendbar sind, und ihre nähere und zweckdienliche Ausführung erleichtern dürften.

Indem ich sohin, meinem gegenwärtig vorgesetzten Zwecke gemäß, hiemit schliesse, halte ich mich überzeugt, doch unverwerfliche Gründe angeführet zu haben, durch welche z. B. dargethan ist, daß, —— wenn ein Edelmann W. T. von altadelichen und rittermässigen baierischen Geschlechte, -- welcher mit seinen Brüdern auf den von seinem Vater besessenen baierischen Edelsitz von dem landesfürstlichen Oberstlehenhof im Jahre 1493. coinvestirt worden, und nebenbey für sich selbst ein anderes adeliches Landgut noch im Jahre 1522. besessen hat, -- nachhin aus erheblichen Ursachen aus dem Lande Baiern gezogen ist, wegen Unglücksfällen sein Eigenthum an seinen Bruder veräussert, in der Folge durch gleichbürtige Heurath im Auslande sein besseres Fortkommen gegründet, und eine besondere Geschlechtslinie fortgesetzet hat, von welcher die Mitglieder sogar durch in den Jahren 1657. und 1665. ergangene Rechtserkanntnisse der baierischen Gerichtshöfe in Hinsicht der in Baiern gelegenen Familien-Seniorats-Aktiv-Lehen als wirkliche Mitbesitzer anerkannt wurden, und bey ihrer, und ihrer Vettern in Baiern von Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät ao. 1637. erlangter Erhebung in den Grafenstand auf ausdrückliches Verlangen der baierischen Regierung (gleich ihren Vettern in Baiern) einen Revers dahin ausstellen mußten, daß sie deßwegen nicht mehrere Rechte verlangen wollen, als andere baierische adeliche Landsassen haben, —— daß, sage ich, dem Descendenten dieser Linie H. G. v. T., nachdem er im Jahr 1802. die Familien-Güter geerbt hat, und wieder in das Land Baiern gezogen ist, aus dem Grunde, weil diese Geschlechts-Linie in dem Tó Jahre 1557. nicht persönlich in Baiern, und daselbst neben den angeführten noch mit besondern Hofmarken, oder Edelsitzen begütert war, weder die durch den 60sten Freyheitsbrief gegebene Mehrung, noch weniger aber die altbaierische Edelmanns- und Landes-Freyheit mit ihren vollen Wirkungen rechtlich entzohen werden könne.

Beyla-

Beylage I. A.

Landsfürstl. Ausschreiben an die Regierungen, den dem Ritter- und Adelsstande im Jahre 1557. ertheilten Freyheitsbrief betreffend.

Albrecht Herzog ꝛc.

Lieben Getreuen! Damit das, so Wir auf unsern jüngst zu Landshut gehaltnem Landtag unsern Landsässen und lieben Getreuen, nämlich dem Stand der Ritterschaft und Adels, zu Mehrung und Besserung ihrer Freyheiten gnädiglich bewilligt und verschrieben haben, gestracks und ohn einigen Eintrag gehalten werde, schicken Wir euch hiemit einen Begriff, wie durchaus an all unser Pfleger, Richter, und Amtleut, so Gerichtsverwaltungen haben, Befehl gefertigt und denselben zugeschikt werden sollen, dabey auch gleichlautend gedruckte Copeyen der gemeldten unser Verschreibung, und ist darauf unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß ihr alsbald in eurer Regiments-Verwaltung an einen jeden unsern Pfleger, Richter, und die, so Gerichtsverwaltung haben, laut des Begriffs einen Befehl unter unserm Namen und Titl, mit unserm Secret, in unser Kanzley verfertigen, und zu einem jeden ein gedruckte Copey binden, auch ihnen die unverzogenlich antworten lasset, und daneben von Regiments und Obrigkeit wegen, auch für euch selbst in euer Verwaltung mit allem Ernst und Fleiß darob seyet und haltet, daß solcher unser Begnadung stracks gelebt, und nichts dawider gehandelt, noch fürgenommen werde. Wir haben euch auch der gedruckten Copeyen darumen ein übrige Anzahl und soviel geschickt, damit ihr denen von der Ritterschaft und Adelspersonen (welche des begehren) solch Copeyen umsonst ohn einig Bezahlung zuzustellen habet, auf daß sie sich derselben zu erinnern und gemäß zu halten wissen. An dem geschieht unser ernst-

licher Will und Meynung. Datum München den 7ten Januari ao. 1558.

An Vizdom und Räthe zu { Landshut. Straubing.

An Hauptmann und Räthe zu Burghausen.

Beylage I. *B.*

Landsfürstl. Ausschreiben an sämmtl. Pfleger und Richter in den vier Rentämtern, das vorige betr.

Albrecht Herzog rc.

Lieber Getreuer! Welcher Massen Wir auf unserm jüngst zu Landshut gehaltnem Landtag unsern Landsässen und lieben Getreuen, nämlich dem Stand der Ritterschaft und Adels, aus sondern Gnaden ihre Edelmanns-Freyheiten über das, so hievor in unser Erklärung der Landsfreyheiten begriffen ist, auf ihren einschichtigen, in unsern Landgerichten gelegnen Gütern gemehrt und von neuem gegeben, auch ihnen darüber ein Verschreibung für Uns, unser Erben, und nachkommend regierend Fürsten in Baiern verfertigt zugestellt haben, das ist aus beyliegender derselben unser original Verschreibung gleichlautender gedruckter Copey lauter zu vernehmen. Demnach und dieweil unser ernstlicher endlicher Will und Meynung ist, daß alle und jede unsere Landsässen des gemeldten Stands der Ritterschaft und Adels bey solcher unser neu gegebner Gnad und Freyheit aller Ding unbeschwert, auch ungerügt und ungeirret gelassen werden, so befehlen Wir dir, daß du den Inhalt obberührter unser Verschreibung aus dieser gleichlautender gedruckten Copey wohl zu Gedächtnuß fassest, und vor Augen habest, auch in deiner Amtsverwaltung nichts dawider handlest, noch fürnehmest, sonder dich derselben durchaus gemäß

haltest,

haltest. Des wöllen Wir uns, wie darinn vermeldt, bey Vermeidung unser schweren Straf und Ungnad zu dir versehen, und beschieht daran unser ernstliche Meynung. Datum München den 7ten Januari Anno 1558.

Beylage II.

Churfürstl. Rescript an G. L. Landschaft in Baiern, die dem Leopold von Rehling gnädigst ertheilte Edelmannsfreyheit betreffend.

Von Gottes Gnaden Ferdinand Maria in Ober und Niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg.

Unsern Gruß zuvor! Würdige und Ehrsame in Gott, auch Wohlgebohrn, Edel, Fürsichtig, Ehrsame und Weise, liebe Getreue! Bey Uns hat Unser Regimentsrath und Mauthner zu Straubing Leopold von Rehling unterthänigst gebetten, weilen seine Vorältern vor Alters hero der Edelmannsfreyheit in Baiern fähig gewest, um Wir auch ihme die durchgehende Edelmannsfreyheit verstatten, und der Matricul und Zahl derjenigen, welche in Unserm Churfürstenthum und Lande zu Baiern der Edelmannsfreyheit fähig seyn, einverleiben lassen wollten; dieweilen dann ermeldter von Rehling durch die bey Unser Hofkammer edirte Documenta beygebracht, daß er der Edelmannsfreyheit, wie andere Unsers Churfürstenthums und Lande zu Baiern vom Adel und Landständ der Edelmannsfreyheit fähige, ebenmäßig fähig ist; als haben Wir euchs zur Nachricht, und damit ihr ihne von Rehling fürdershin vor einen der Edelmannsfreyheit fähigen vom Adel zu erkennen wisset, bedeuten wollen, und sind euch anbey mit Gnaden wohl gewogen. Datum München den 2. Martii Anno 1665.

Ex Commissione Serenissimi Domini
Ducis Electoris.

Joh. Röpaur.

Beylage III.

Churfürstl. Rescript an G. L. Landschaft das der Familie von Dengler gnädigst bestättigte Privilegium der Edelmannsfreyheit betr.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Würdige und Ehrsame in Gott, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edel, Fürsichtig, Ehrsam und Weise, liebe Getreue! Wir haben bey unserer geheimen Stelle allhier gnädigst resolvirt, dem adelichen Geschlecht deren von Dengler auf Rämmelsberg und Riedt, bey denen beygebracht hinlänglichen Proben, das Privilegium der Edelmannsfreyheit dergestalt confirmiren zu lassen, daß selbe Familie sich dieses Vorzugs, nach Enthalt, und Inbegriff des 60sten Freybriefs, wie schon vor Zeiten, als auch in Zukunft, gleich andern vom Adel, so dieses Privilegii fähig, allerdings solle prävaliren können; welches Wir euch dann nit nur zur Wissenschaft, dann der behörigen Vormerk- Immatriculation, und Ingrossirungs willen hiemit unverhalten, sondern auch durch die beygewidmete Abschrift zu mehreren Begriff und Kenntnuß eines, so andern zugehen lassen wollen, was Wir Unserer Regierung zu Straubing deßwegen sub hodierno mit Umständen gnädigst bedeuten lassen. Seynd euch anbey mit Gnaden wohl gewogen.

München den 12ten April Anno 1755.

Ex Commissione Seren. Dni. Ducis Electoris speciali.

Severin Guggenberger.

Zur Beylage III.

Abschrift der zur Churfürstl. Regierung Straubing wegen der Familie von Dengler erlassenen höchsten Entschliessung.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Ihr erinnert euch aus denen bey Unserer Regierungs-Registratur zu Straubing anliegenden Retro actis zum Theil von selbsten, daß sich ehedeme über dieß verscheidene Umstände, und Bedenklichkeiten geäussert haben, obe dem alt adelichen Geschlecht deren von Dengler auf Rämmelsberg, und Riedt die durchgehende Edelmanns-Freyheit, wie anderen in Unsern Churlanden Angesessenen von Adel, welche derselben eintweder ihrer Geburt, und Abstammung nach fähig seynd, oder aber aus Unser, oder Unserer Durchlauchtigsten Vorältern besonderer gnädigsten Bewilligung sich zu erfreuen haben, zuständig seyn, oder gebühren möge? worunter jenes den meisten Zweifel erhoben hat, was eine bey gedacht Unserer Regierung Straubing bereits unterm 21ten Juny ao. 1655. ausgefallene Erkanntnuß mit sich gebracht, welche in einer dem damaligen Inhaber ersagter Hofmarch Rammelsberg, Johann Christophen von Dengler, durch den selbiger Zeit aufgestellt gewesenen Beamten auf Bernstein über dieß erweckten Streitigkeit, ob ihme nämlichen über einige zu dieser Hofmarch genossene einschichtige Unterthanen die Niedergerichtsbarkeit gebühren könne, oder nit? dahin erlediget worden, daß die in denen actis angezohene acht und zwanzig Güter für eine wahr- und rechte Pertinenz zu der Hofmarch Rämmelsberg zu halten seyen, folglich dem Inhaber gedachter Hofmarch die Niedergerichtsbarkeit auf diesen Gütern gebühren solle.

Woraus dann nach der Hand die Folge hergeleitet werden wollen, daß die Inhaber dieser Hofmarch der Edelmanns-Freyheit darum nit fähig seyn könnten, weilen dieser Johann Christoph v. Dengler die Befugnuß der Niedergerichtsbarkeit bey obig einschichtigen Gütern lediglich von daher zu behaupten sich angelegen seyn lassen hätte, daß ihme hierinfalls die Eigenschaft der Pertinentiarum zu statten kommen müßte; worüber dann nach der Hand zwar verscheide-

ne

ne Abweisungs-Resolutiones ergangen, jedoch aber die durch Unseren Truchseß, dermaligen Landrichter zu Stadt am Hof, dann Bräu-Verwaltern zu Weix, Georgen Ferdinand v. Dengler hiergegen mehrfältig eingebrachte unterthänigste Vorstellungen also beschaffen zu seyn erachtet worden seynd, daß Wir ihme bevorstellen lassen haben, jenes ausfindig zu machen, und rechtlicher Weisungs-Ordnung nach herzustellen, woraus die ihme ohnabhängig von obiger Regierungs-Erkanntnuß zustehende Befugnuß der Edelmanns-Freyheit, als eine Sach, die seinen Voraltern schon ehevor, und über diese Erkanntnuß-Zeit zuruck, ihrer Geburt, und Abstammung halber gebühret hat, vollständig wahrzunehmen seyn möchte.

Nachdeme nun er Ferdinand v. Dengler dieser Prob sich unterzohen, und auf diesen Weg so beschaffene Urkunden, sowohl aus dem Alterthum, als denen neuern Zeiten, beygebracht, woraus ganz klärlich zu befinden, daß seine des Impetranten Abstammung von jenem Hannsen Dengler sich hernemme, welcher allschon um das Jahr 1480. das Gut Etterhofen, Unsers Pfleggerichts Kirchberg, in dem Besitz gehabt hatte; worgegen auch darinnen eine durchgehende Gleichförmigkeit sich geäussert, was über dieß, daß nämlichen seine des Georg Ferdinand von Denglers erprobte Voraltern in dem wirklichen Genuß dieses sonderbaren Vorrechts der Edelmanns-Freyheit jederzeit gestanden haben, sowohl bey Unserem äusseren Archiv, als auch Unserer Hofkammer, ferners bey gemeiner Landschaft, dann verscheidenen inländischen Gerichtsstellen, findig gewesen, folglichen durchgehends in forma probante beygebracht worden ist.

Und nachdeme Wir Uns über ein so anderes bey Unserer geheimen höchsten Stelle umständigen Vortrag unterthänigst abstatten lassen, haben Wir Uns in Ansehung sammentlich also beygebrachten Proben gnädigst entschlossen, der Familie von Dengler dieses Privilegium der Edelmanns-Freyheit dergestalten gnädigst zu bestättigen, daß selbe sich dieses Vorzugs, wie schon vor Zeiten, also auch in Zukunft, nach Enthalt- und Anweisung des 60sten Freybriefs, in allweg zu praevaliren haben solle.

Wir lassen euch solches zu dem Ende hiemit gnädigst ohnverhalten, damit ihr euch hiernach sowohl bey künftigen Ereignussen in

judi-

judicando, als anderwärtig zu achten, folglich denen von Dengler an dem wirklichen Genuß derselben, nach Maaß und Gestattung erst angezohenen 60sten Freybriefs, einigen Einhalt mit erzeigen, minder nicht auch in anderweg das allenfalls Nöthige zu beobachten wisset.

Versehen Uns dessen zu geschehen gnädigst; und seynd euch anbey mit Gnaden. München den 12ten April ao. 1755.

Ex Commissione speciali.

Von

Churfürstl. Hof-Kammer

An

die auch Churfürstl. Regierung

Straubing also abgangen.

Beylage IV.

Churfürstl. Hofkammer-Ausfertigung an Maximilian Franz Joseph Hrn. von Schönbrunn zu Mattau die ihme, und seiner Descendenz attestirte Legitimation zu der Edelmanns-Freyheit und Niedergerichtsbarkeit betr.

Max. Joseph Churfürst 2c.

Liebe Getreue! Wir haben zwar deinen in Betreff der zu Erweisung der Edelmanns-Freyheit und Niedergerichtsbarkeit auf denen einschichtigen Gütern erforderlichen Documenten unterm 22ten December fertigen Jahrs allhero erstatteten gehorsamsten Bericht empfangen, in welchem du ferners unterthänigst gebetten, um dir über das bereits communicirte auch noch die weiters vorfindende Nothdurften copialiter gnädigst mitgetheilt werden möchten.

Zuma-

Zumalen dir aber zur dermaligen Legitimation neben erst angeregten ex actis cameralibus dir gnädigst communicirten Befehlsabschriften von darumen im Hauptwerk nichts mehr erforderlich, weilen eben dasjenige, was in sothanen Produkten zum Beweis deiner Edelmanns-Freyheits-Befugnuß enthalten, durch die in der alten Matricul fol. 69. vorfindige Anmerkung mit diesen ausdrücklichen Worten bestättiget wird; daß sich die Schönbrunner allbereits im Jahr 1607. zu der Edelmannsfreyheit und Niedergerichtsbarkeit legitimirt haben; als finden Wir nicht nothwendig, dir einig weiters anverlangte Producta in Abschriften zukommen zu lassen, ausser jenen zusammgehefften, in mehrern deine Familie betreffenden Urkunden bestehenden Notariats Vidimus, so dir allenfalls zu anderen Gebrauch dienlich seyn könnte.

Da nun bey solcher Bewandsamme, wo die Schönbrunner deines Geschlechts testibus actis sich schon im Jahr 1607. zur Edelmanns-Freyheit legitimirt haben, ohne Anstand ist, daß auch du, und deine eheliche Descendenz auf deinen gegenwärtig-und künftigen besitzend einschichtigen Gütern der durchgehenden Niedergerichtsbarkeit, und all anderen Lands- und Edelmanns-Freyheit, nach Vorschrift des unterm 22ten December ao. 1557. errichteten 60sten Freyheitsbriefs (jedoch mit Ausnahm der in gedachten Freyheitsbrief, und der nachhin unterm 1ten Martii ao. 1641. hierüber erfolgten Declaration uns gnädigst reservirt landesherrschaftlichen Rechten, und Gerechtsamen) für jetzt und künftige Zeiten fähig und theilhaftig seyet: als wollen Wir dir ein solches zu deiner und der deinigen künftigen Legitimation mit deme hiemit attestirt haben, daß Wir derentwillen bereits sub hodierno, respectu deiner und deiner ehelichen Descendenz, als eines von Alters her der illimitirten Edelmannsfreyheit fähig adelichen Stands, in der neu zu verfassen kommenden Matricul sub Lit. S. No. 9. das Behörige inseriren, und vortragen lassen haben. Sind dir anbey mit Gnaden. München den 28ten Jänner ao. 1757.

Ex Commissione Serenissimi Domini
Ducis Electoris speciali etc.

Von
Churfürstl. Löbl. Hofkammer.

Beyla-

Beylage V.

Churfürstl. Resolution die der Familie von Pfetten erneuerte Concession der illimitirten Edelmanns-Freyheit betr.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph,

in Ober- und Nieder-Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, lieber Getreuer! Wir haben bey Unser gnädigst verordneten geheimen Status Commission deinen in Betreff der Edelmanns-Freyheit unterm 20sten Jenner dieß laufenden Jahrs erstattet gehorsamsten Anlangens Bericht empfangen, in welchem du das unterthänigste Belangen an Uns gestellet, um dir in gnädigster Erwägung, daß in dem lezt vorgewesten Krieg deine in dem Schloß St. Marienkirchen verhanden geweste Registratur mit allen Familien-Scripturen völlig ruiniret, und du sohin ausser Stands gesetzet worden, dich zu Folge Unsers unterm 29ten May fertigen Jahrs ergangenen General-Mandats, mit Producirung der erforderlichen Concessions-Documenten zur geniessenden Edelmanns-Freyheit behörig zu legitimiren, ein anderes derley Concessions-Document oder Decret aus Unserer alten Matricul gnädigst ertheilt, und dir solchemnach die erlangte Edelmanns-Freyheits-Befugniß um so mehr gnädigst confirmiret werden möchte, als bekannt, daß das Geschlecht deren Pfetten schon über 500 Jahr in denen Landen zu Bayern als adelich, mithin mehr dann 400 Jahr vor dem errichtet 60sten Freyheitsbrief ansässig gewesen, und noch ist. Wie Wir nun diese deine unterthänigste Bitt um so ehender gnädigst angesehen, als Wir ohnehin gnädigst geneigt seynd, Unsern Ständen von Adel in jenem verhülflichen Beystand zu leisten, was zu Aufrechthaltung ihrer durch besondere Meriten erworbenen Freyheiten, und Begnadigung dienlich seyn mag:

Als haben Wir in der unter glorreichister Regierung weyl. Unsers in Gott ruhenden Durchl. Ur-Ur-Anherrn Churfürsten Maximilian des ersten errichteten

Matricul de ao. 1640. nachschlagen lassen, da sich dann in derselben, und in der darinnen findig von Höchstgedacht Unserm Durchl. Ur=Ur=Anherrn eigenhändig unterschriebenen Verzeichnuß de dato 26ten Novemb. dicti anni ausdruckhentlich bezeiget, daß die Familie deren Pfetten denen jenigen Landständen beygesellet sich befinden, welche dazumahlen schon der niedern Gerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern eintweders in Kraft des 60sten Freyheitsbriefs, oder durch sonderbar erlangte Begnadigungen, und Concessiones durchgehends, und ohne alle Limitation befuget gewesen, und darfür erkennet worden seynd;

So ergiebet sich hieraus die ohnstreitige Folge, daß auch du und deine eheliche Descendenz auf deinen gegenwärtig und künftig besitzend einschichtigen Gütern der durchgehenden Niedergerichtsbarkeit, und all anderer Lands= und Edelmanns= Freyheit (nach Vorschrift des unterm 22ten Dec. ao. 1557. errichteten 60sten Freyheitsbrief, und der nachhin unterm 1ten Martii ao. 1641. hierüber erfolgten Declaration Uns gnädigst reserviert Landesfürstl. Rechten, und Gerechtsamen) für jetzt, und künftige Zeiten fähig, und theilhaftig seyet.

Welches Wir dir auf deinen unterthänigisten Anlangens Bericht, zu dein= und der deinigen künftigen Legitimation statt des anverlangt neuen Decrets mit dem Anhang hiemit unverhalten lassen wollen, daß Wir bey solcher Bewandsame der Sachen respectu deiner, und deiner ehelichen Descendenz als eines von Alters her der illimitirten Edelmanns=Freyheit fähig adelichen Stands sub hodierno in der neu zu verfassen kommenden Matricul sub Lit. B. Nro. 12. das Behörige inseriren, und vortragen lassen haben. Seynd dir anbey mit Gnaden. München den 20sten Sept. ao. 1757.

Ex Commissione Serenissimi Domini
Ducis et Electoris speciali.

Antoni Pöhl.

Beyla=

Beylage VI.

Churfürstl. Dekret die dem Titl. Ewald von Kleyß gnädigst verliehene Edelmannsfreyheit und Niedergerichtsbarkeit betr.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Niedern Baiern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc. Bekennen als einig regierender Fürst für Uns, Unsere Erben und Nachkommen offent gegen Männiglich mit diesem offenem Brief, daß Wir Unserm geheimen Rath, Hofraths-Präsidenten, Kammerern, Pflegern zu Rottenburg, und lieben getreuen Ewaldo von Kleyß auf sein unterthänigiste Bitt, und in Ansehung seiner bishero geleisten, und hinfüro noch ferners anerbothenen treuen mühsamen nutz- und ersprießlichen Diensten, die durchgehende Edelmannsfreyheit und Niedergerichtsbarkeit auf allen und jeden einschichtigen Gütern, auch sonst in anderweg, gleichwie andern unsern Landsässen, und Alten vom Adel in unserm Churfürstenthum und Landen vermög der erklärten Landsfreyheit, und neuer Begnadung auf ihme, seine eheleibliche Leibserben, und derselben Erbens-Erben absteigender Lini für und für gnädigst verwilliget, vergonnet, und gegeben haben, thun solches auch hiemit wissent- und wohlbedächtlich in Kraft dieß Briefs, also, und dergestalten, daß Er von Kleyß und seine eheliche Leibserben, und derselben Erbens-Erben absteigender Lini, wie gemeldt, der durchgehenden Niedergerichtsbarkeit und all anderer Edelmannsfreyheit vermög Unserer geehrten Vorfahrer erklärten Landsfreyheit und neuer Begnadung, wie andere unsere Landsässen und vom Adel, allerdings fähig und theilhaftig seyn, sich auch derselben auf allen und jeden ihren gegenwärtigen und zukünftigen einschichtigen Gütern, und zwar ohne Limitation der vor diesem ergangenen Decreten sowohl, auch sonst in anderweg unverhindert Männiglichs gebrauchen sollen und mögen, allermassen solche anderen Unsern Landsässen, und vom Adel Unserer Fürstenthum und Landen verwilliget, und zugelassen ist; doch sollen sie Uns als Landsfürsten alles dasjenig gehorsamst leisten, was andere Unsere Landsässen, und vom Adel zu thun schuldig und pflichtig seynd. Schaffen und gebiethen hierauf Unsern jetzig- und künftigen

Hofraths-Präsidenten, Vicedomen, Rentmeistern, Pflegern, Richtern, Kastnern, und insgemein allen andern Unsern jetzig- und kommenden nachgesetzten Obrigkeiten, daß ihr vorgedachten von Kleyß, auch seine eheleibliche Leibserben, und derselben Erbens-Erben absteigender Lini bey dieser Begnadigung ruhiglich und ungehindert bleiben lasset, schützet, und handhabet. Daran beschieht Unser gnädigster Willen. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben, und Unserm anhangenden Sekrete verfertigen lassen. Geschehen in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den dreyßigisten Monatstag Oktobris im sechzehenhundert zwey und achtzigisten Jahr.

Maximilian Emanuel, Churfürst.

(L. S.)

Joh. Nöpaur.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beurkundete Abhandlung über den Bestand der älteren und neuern Edelmannsfreyheit in Baiern und wie sie dem baierischen Ritter- u. Adelstand, vorzüglich den alt-adelich Baierischen Geschlechtern ohne Ausnahm und unbeschränkt, zustehen nebst Beylagen

München 1807

4 Bavar. 18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10331265-2